

BUNDESRAT

Bericht über die 310. Sitzung

Bonn, den 2. Juni 1967

Tagesordnung

- | | | | |
|--|-------|--|-------|
| Gedenkworte für die Verstorbenen Senator
a. D. Dr. Tiburtius und Minister Huthmacher | 93 A | a) Drittes Jahresgutachten des Sachver-
ständigenrates zur Begutachtung der
gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
(Drucksache 490/66) | |
| Geschäftliche Mitteilungen | 93 B | b) Stellungnahme der Bundesregierung
zum Jahresgutachten 1966 des Sachver-
ständigenrates zur Begutachtung der
gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
(Drucksache 43/67) | |
| Zur Tagesordnung | 93 D | c) Sondergutachten über die Wirtschafts-
lage im Frühjahr 1967 (Drucksache
172/67) | 106 B |
| Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des
Grundgesetzes (Drucksache 238/67) | 93 D | Dr. Schwarz (Baden-Württemberg),
Berichterstatter | 106 B |
| Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichterstatter | 94 A | Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme
einer Entschließung | 107 A |
| Beschluß: Zustimmung mit der in
Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen
Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen
des Bundesrates | 105 D | Architektengesetz (Drucksache 246/67) | 107 A |
| Gesetz zur Förderung der Stabilität und des
Wachstums der Wirtschaft (Drucksache
239/67, zu Drucksache 239/67) | 93 D | Lauerbach (Bayern), Berichterstatter | 107 A |
| Dr. Schwarz (Baden-Württemberg),
Berichterstatter | 95 D | Beschluß: Die Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt; vorsorg-
lich Anrufung des Vermittlungsausschus-
ses mit dem Ziel der Aufhebung des Ge-
setzesbeschlusses | 108 B |
| Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter | 98 C | Gesetz zur Neuordnung des Bundesdiszipli-
narrechts (Drucksache 247/67, zu Druck-
sache 247/67) | 108 B |
| Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) | 99 D | Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter | 108 B |
| Wertz (Nordrhein-Westfalen) | 100 B | Beschluß: Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses | 109 C |
| Prof. Dr. Weichmann (Hamburg) | 100 C | | |
| von Lautz (Saarland) | 102 B | | |
| Kubel (Niedersachsen) | 102 B | | |
| Dr. Schiller,
Bundesminister für Wirtschaft | 102 D | | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 109
Abs. 3 und 4, Art. 105 Abs. 3 und Art. 84
Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung | 106 A | | |

- Erstes Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Erstes Besoldungsneuordnungsgesetz — 1. BesNG) (Drucksache 248/67, zu Drucksache 248/67)** 109 C
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 109 C
- Dr. Heinsen (Hamburg) 110 C
- Dr. Strelitz (Hessen) 111 B
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 111 C
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 6/36/66/EWG (Durchführungsgesetz EWG Fette) (Drucksache 253/67)** 111 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 111 C
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Drucksache 249/67)** 111 C
- Beschluß:** Zustimmung 111 C
- Viertes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 254/67, zu Drucksache 254/67)** 111 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 111 D
- Zweites Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (Drucksache 251/67)** 111 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 111 D
- Gesetz zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz-Neuhausen am Reinfall (Drucksache 255/67)** 112 A
- Beschluß:** Zustimmung 112 A
- Gesetz zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (Drucksache 256/67)** 112 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG 112 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 221/67)** 112 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 112 B
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes (Drucksache 244/67)** 112 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 112 C
- Entwurf eines Umstellungsschlußgesetzes (Drucksache 230/67)** 112 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 112 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung (Drucksache 245/67)** 112 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 112 D
- Entwurf eines Gesetzes über eine Holzstatistik (Drucksache 219/67)** 112 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme von Entschlüssen 112 D
- Entwurf eines Gesetzes über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse (Drucksache 225/67)** 113 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 113 A
- Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung (Drucksache 224/67)** 113 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 113 B
- Verordnung über die Festsetzung von Abschöpfungssätzen für die Einfuhr von Gerstenmalz in den Monaten Juli und August 1967 (Drucksache 237/67)** 113 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 113 C
- Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Drucksache 231/67)** 113 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 113 C

- Verordnung über die Intervention bei Butter im Milchwirtschaftsjahr 1967/68** (Drucksache 236/67) 113 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 113 C
- Verordnung Z Nr. 1/67 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1967** (Drucksache 240/67) 113 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 113 C
- Verordnung Z Nr. 2/67 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker** (Drucksache 241/67) 113 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 113 C
- Verordnung Z Nr. 3/67 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker** (Drucksache 242/67) 113 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 113 C
- Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Achte Ausgleichsverordnung)** (Drucksache 235/67) 113 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 113 C
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen (DVPaßG)** (Drucksache 250/67) 113 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 113 C
- Verordnung über den Interventionspreis für Rinder für das Wirtschaftsjahr 1967/68** (Drucksache 243/67) 113 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung 113 D
- Verordnung zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch** (Drucksache 234/67) 113 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 114 A
- Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung** (Drucksache 222/67) 114 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 114 A
- Verordnung über die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses im Zivilschutzkorps (ZSK-Vorgesetzten V)** (Drucksache 228/67) 114 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 114 B
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über Vermarktungsnormen für Eier** (Drucksache 201/67) . 114 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 114 B
- Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den AASM**
- Mitteilung der Kommission über die Finanzierung der Beihilfen an die AASM im Rahmen der Sondervorschriften für Olsaaten und Saatenöle (Drucksache 232/67) 114 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 114 C
- Vorschlag zur Ernennung von zwei Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden** (Drucksache 233/67) 114 C
- Beschluß: Die Minister Osswald (Hessen) und Dr. Kohlhase (Nordrhein-Westfalen) werden wieder benannt 114 D
- Begebung einer Optionsanleihe der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft (Lufthansa) von 150 000 000 DM mit bedingter Erhöhung des Grundkapitals um 25 000 000 DM unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre** (Drucksache 226/67) 114 D
- Beschluß: Billigung des Beschlußvorschlags auf Drucksache 226/1/67 114 D
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 6/67) 114 D
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 114 D
- Nächste Sitzung 115 A

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Bundesratspräsident Dr. Lemke,
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft Weinbau und Forsten
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Schwarz, Wirtschaftsminister

Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident
Lauerbach, Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Berlin:

Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten
Dr. König, Senator für Wirtschaft

Bremen:

Dehmkamp, Präsident des Senats, Bürgermeister
Koschnick, stellv. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Inneres

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Staatsminister, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Kubel, Minister der Finanzen
Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Wertz, Finanzminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Schiller, Bundesminister für Wirtschaft
Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

310. Sitzung

Bonn, den 2. Juni 1967

Beginn: 10.05 Uhr

Präsident Dr. Lemke: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 310. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in unsere heutige Tagesordnung eintreten, gedenken wir zweier verstorbener Mitglieder.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am Sonnabend, dem 27. Mai 1967, ist der frühere Senator für Volksbildung des Landes Berlin, Herr Professor Dr. Joachim Tiburtius gestorben. Er gehörte mit einer kurzen Unterbrechung vom 28. Februar 1955 bis zum 10. März 1963 dem Bundesrat als stellvertretendes Mitglied an. Vom 13. November 1959 bis zum 31. Oktober 1960 war er Vorsitzender des Ausschusses für Kulturfragen.

Am Montag, dem 29. Mai 1967, verstarb der amtierende Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft des Saarlandes, Herr Eugen Huthmacher. Er gehörte ebenfalls mit einer kurzen Unterbrechung seit dem 9. Februar 1960 dem Bundesrat als stellvertretendes Mitglied an. Ich spreche der saarländischen Regierung die Anteilnahme des Hauses zu dem Verlust aus, der sie betroffen hat.

Den Angehörigen der beiden Verstorbenen habe ich bereits telegrafisch unser Mitgefühl ausgedrückt. Die beiden ehemaligen Kollegen haben dem Bundesrat stets ihren sachverständigen Rat zur Verfügung gestellt. Der Bundesrat wird ihr Andenken in Ehren bewahren. — Ich danke Ihnen.

Gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung habe ich noch folgendes bekanntzugeben.

Die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 26. Mai 1967 beschlossen, die Herren Ministerpräsident Dr. h. c. Peter Altmeier, Staatsminister August Wolters, Staatsminister Oskar Stübinger, Staatsminister Dr. Hermann Eicher zu Mitgliedern und die Herren Staatsminister Dr. Hanns Neubauer, Staatsminister Dr. Heinrich Geissler, Staatsminister Dr. Bernhard Vogel und Staatsminister Fritz

Schneider zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen.

Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 1967 beschlossen, Herrn Minister Ernst Engelbrecht-Greve zum Mitglied und die Herren Minister Gerhard Gaul, Minister Knud Knudsen und Minister Otto Eisenmann zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen.

Ich darf die neuen und auch die erneut in dieses Amt berufenen Mitglieder in Ihrem Namen herzlich willkommen heißen und uns allseits eine gute Zusammenarbeit wünschen.

Aus dem Bundesrat sind ausgeschieden Frau Minister Dr. Lena Ohnesorge, die Herren Minister Dr. Bernhard Leverenz und Hermann Böhrnsen (Schleswig-Holstein) sowie Staatsminister Dr. Eduard Orth (Rheinland-Pfalz).

Die genannten ehemaligen Mitglieder waren alle durch ihre langjährige Mitgliedschaft im Bundesrat sowie durch die Übernahme der Ämter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, im Rechtsausschuß, im Ausschuß für Verkehr und Post sowie im Ausschuß für Kulturfragen in besonderer Weise mit der Arbeit des Bundesrates verbunden. Ihre Sachkunde hat uns bei so manchen schwierigen Entscheidungen geholfen, eine gute Lösung zu finden. Ich darf den ausgeschiedenen Mitgliedern in Ihrer aller Namen den herzlichen Dank des Hauses für ihre tatkräftige Mitarbeit aussprechen.

Die vorläufige Tagesordnung liegt Ihnen mit einem rechtzeitig dazu verteilten Nachtrag vor. Anträge oder Wortmeldungen zu dieser vorläufigen Tagesordnung sind mir nicht zugegangen. Ich kann daher feststellen, daß die Tagesordnung genehmigt ist. Wir kommen zu

Punkt 1:

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 238/67)

(B)

(D)

(A) und Punkt 2:

Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Drucksache 239/67, zu Drucksache 239/67).

Ich rufe beide Punkte auf, weil sich die gemeinsame Beratung empfiehlt. Zur Berichterstattung zunächst für den Rechtsausschuß hat Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg) das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Namens des Rechtsausschusses darf ich nur zum **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes**, hier die Änderung des Art. 109 betreffend, berichten.

Der Bundesrat hat in seiner 298. Sitzung am 5. August des vorigen Jahres im ersten Durchgang den Entwurf der damaligen Bundesregierung beraten. Der Entwurf ist damals auf Empfehlung der Bundesratsausschüsse erheblich umgestaltet worden. Das Ihnen jetzt vorliegende Gesetz entspricht im wesentlichen den damaligen Vorschlägen des Bundesrates. Im Hinblick darauf sowie weiter darauf, daß bereits im vorigen Jahr alle Länder ihre Bereitschaft erklärt haben, einer Grundgesetzänderung mit dem Ziel einer wirksamen Koordinierung des Haushaltsgebarens von Bund, Ländern und Gemeinden im Grundsatz zuzustimmen, genügt die Feststellung, daß auch heute noch alle Länder bereit sind, dem Bund durch eine Änderung des Grundgesetzes die Möglichkeit zu geben, aus konjunkturpolitischen Gründen die Finanzwirtschaft der Länder und Gemeinden innerhalb der vorgesehenen fest bestimmten Grenzen im Sinne einer antizyklischen Haushaltspolitik zu beeinflussen. Im Hinblick auf diese Übereinstimmung kann ich mich hier auf ganz wenige Punkte beschränken.

(B)

Der **Rechtsausschuß** hat zunächst geprüft, ob die dem Bund hier gewährten Einwirkungsrechte das sogenannte verfassungspolitische Minimum des Art. 79 Abs. 3 berühren. In diesem Zusammenhang wurde die Frage erörtert, ob die Änderung der Formulierung „Abwehr von Gefahren für das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht“ in jetzt „Abwehr einer Störung für das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht“ durch den Bundestag nicht eine bedenkliche Ausweitung darstellt. Es wurde die Auffassung vertreten, eine **G e f a h r** als Voraussetzung für ein Eingreifen des Bundes sei womöglich eine ernstere Situation als eine **S t ö r u n g**, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß das sogenannte gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht mehr oder minder eine theoretische Idealvorstellung ist, die in der Praxis niemals voll erreicht wird, da das Gleichgewicht immer mehr oder weniger gestört sein wird. Während völliges Einvernehmen darüber bestand, daß ein Eingreifen zur Abwehr ernstlicher Gefahren aus gesamtstaatlichem Interesse selbstverständlich hinzunehmen ist, bestanden Zweifel, ob bei einer so verstandenen bloßen Störung derartige Eingriffe zulässig seien, da sie praktisch jederzeit möglich seien. Der Bundestag hat, als er diese neue Formulierung vorschlug, auf eine For-

mulierung des Troeger-Gutachtens zurückgegriffen. (C)
Er war umgekehrt der Meinung, daß durch die Einführung des Begriffes „Störung“ statt „Gefahr“ eine Einengung erreicht würde. Er wollte betonen, daß nicht nur eine rein abstrakte Gefahr oder Gefährdung genüge, sondern daß schon eine konkret eingetretene Störung Voraussetzung für die Eingriffe des Bundes sei. Der Rechtsausschuß ist nach eingehender Erörterung zu dem Ergebnis gelangt, daß die Auslegung des Bundestages vielleicht nicht zwingend, aber durchaus vertretbar sei. Er hat daher von einem Änderungsvorschlag abgesehen.

Der Rechtsausschuß legt aber Wert auf die Feststellung, daß diese Änderung der Formulierung, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geschehen ist, kein Absenken, sondern ein **Anheben der Schwelle für ein Eingreifen des Bundes** darstellt, daß „Störung“ hier also nur als konkrete, bereits eingetretene Abweichung von dem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht zu verstehen sei, und zwar von einem derartigen Gewicht, daß eine ernsthafte Gefahr für die Volkswirtschaft oder die Währung besteht.

Mit dieser Maßgabe, die sich auch aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, die auch im Verfassungsrecht gilt, ergibt, stimmt der Rechtsausschuß dieser Formulierung zu und stellt fest, daß bei dieser Auslegung auch keine Bedenken aus dem Grundsatz des Art. 79 Abs. 3 bestehen.

Der Rechtsausschuß hat sich weiter mit der Frage befaßt, ob die **Zustimmung des Bundesrates** zu dem Ausführungsgesetz, also dem Stabilisierungsgesetz, oder den darin vorgesehenen Rechtsverordnungen über Kreditlimitierung bzw. Konjunkturausgleichsrücklagen an eine **qualifizierte Mehrheit** von etwa zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates geknüpft werden sollte. Eine Minderheit von vier Ländern hat in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Besprechung zwischen dem Herrn Bundeskanzler und den Herren Ministerpräsidenten diese Frage bejaht und im wesentlichen mit der Schwere der vorgesehenen Eingriffe in die Haushaltswirtschaft und damit in den Lebensnerv der Länder begründet. Sie hat sich dabei insbesondere auch auf die Ausführungen des Herrn Bundeswirtschaftsministers vor dem Bundestag anläßlich der dritten Lesung gestützt, wo er nach einem eingehenden Appell an die Länder, dem Vorschlag des Bundestages doch zu folgen, ausgeführt hat:

(D)

Politisch sind diese beiden Maßnahmen, die hier grundgesetzlich verankert und eingegrenzt sind, nämlich Höchstbeträge für Kredite und Konjunkturausgleichsrücklagen, nur durchzuführen, wenn wir im Consensus mit allen Bundesländern handeln. Wenn wir mit Kampfabstimmungen im Bundesrat allein handeln wollten, würden diese Maßnahmen leicht zu durchbrechen sein.

Die Ausschlußmehrheit hat sich diesen Argumenten der Minderheit nicht angeschlossen. Sie war der Auffassung, daß die Eingriffe vielleicht doch nicht so schwerwiegend seien, daß eine derartige Abkehr von den sonstigen Prinzipien des Grundgesetzes hier in Gestalt dieser qualifizierten Mehrheit gerechtfertigt sei. Außerdem hat wohl die Überlegung

(A) mitgespielt, daß die Gestaltungsrechte der Bundesregierung, die ihr hier gegeben werden sollen, womöglich sonst zu schwerfällig seien. Der Rechtsausschuß hat daher insoweit die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Der dritte und letzte Punkt, zu dem ich hier etwas sagen möchte, sind die parlamentarischen **Kontrollrechte des Bundestages**. Zunächst: nach § 26 Nr. 3 a) und b) des Stabilitätsgesetzes bedürfen Rechtsverordnungen über die sogenannte Investitionsprämie und über die Aussetzung von Sonderabschreibungen außer der üblichen Zustimmung des Bundesrates auch der Zustimmung des Bundestages. Der Bundesrat hat in der Vergangenheit mehrfach aus verfassungspolitischen Gründen den Vermittlungsausschuß angerufen, wenn bei Rechtsverordnungen neben der Zustimmung des Bundesrates auch eine solche des Bundestages vorgesehen war. Jedesmal hat er bisher sein Ziel, diese zusätzliche Zustimmung des Bundestages herauszustreichen, erreicht.

Im vorliegenden Fall hat sich der Rechtsausschuß einstimmig und nach eingehender Beratung auf einen anderen Standpunkt gestellt und gesagt, bei Aufrechterhaltung des grundsätzlichen Standpunktes des Bundesrates sei hier dem Plenum eine solche Empfehlung nicht vorzulegen, weil der Rechtsausschuß anerkannte, daß die Bedeutung der Maßnahme, um die es hier geht, und die Schwere des Eingriffs in das Wirtschaftsleben hier ausnahmsweise eine Mitwirkung des Bundestages rechtfertigen. Es wurde auch anerkannt, daß für den Bundestag dieses sein Mitwirkungsrecht geradezu eine *conditio sine qua non* seiner Zustimmung war. Der Rechtsausschuß möchte aber Wert auf die Feststellung legen, daß die Tolerierung in diesem Fall an seiner grundsätzlichen Einstellung nichts ändert und daß er in zukünftigen Fällen auch nicht mehr davon absehen wird, dem Plenum die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, wenn wieder einmal neben der Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen eine solche des Bundestages vorgesehen werden sollte.

(B) Im Prinzip gilt das, was ich hier zu dem § 26 ausgeführt habe, auch bei Art. 109 Abs. 4, wonach der Bundestag zwar Rechtsverordnungen über Konjunkturausgleichsrücklagen und Kreditlimitierungen nicht zuzustimmen hat, aber das verfassungskräftige Recht erhält, die **Aufhebung** derartiger **Rechtsverordnungen** zu verlangen. Auch hier stellt der Rechtsausschuß aus den geschilderten besonderen Gründen die grundsätzlichen Bedenken zurück. An dieser Einstellung ändert sich auch nichts dadurch, daß hier womöglich die Situation entstehen kann, daß der Bundestag die Aufhebung einer Verordnung verlangt, der der Bundesrat vorher, gleichgültig mit welcher Mehrheit, zugestimmt hat.

Allerdings war der Rechtsausschuß der Auffassung, daß diese Aufhebung nicht durch einen *actus contrarius*, also durch eine erneute Rechtsverordnung wiederum mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen dürfe, weil sonst der Bundestag den Bundesrat praktisch zwingen könnte, innerhalb weniger Wochen eine entgegengesetzte Beschlußfassung zu

(C) einem vorangegangenen Beschluß des Bundesrates vorzunehmen. Ein solches Verfahren wäre nicht nur unzweckmäßig, es wäre auch mit der Würde des Bundesrates nicht vereinbar.

Der Rechtsausschuß würde es daher begrüßen, wenn ausdrücklich klargestellt werden könnte, daß im Falle eines solchen Aufhebungsverlangens des Bundestages nur die Bundesregierung allein die Aufhebung ohne weitere Mitwirkung des Bundesrates vollzieht. Er hat für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß zu einem der beiden hier beratenen Gesetze angerufen wird, empfohlen, auch insoweit den Vermittlungsausschuß anzurufen, um diese Klarstellung zu erreichen. Er ist allerdings der Auffassung, daß eine solche Klarstellung nicht so dringend ist; denn bei vernünftiger Auslegung müßte man das auch schon so herauslesen können. Eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nur in diesem Punkt lohnt sich daher nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht.

Im übrigen war der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit den Vertretern der Bundesregierung der Auffassung, daß der Artikel 109 dem Bundestag unmittelbar ein Recht auf Aufhebung einer derartigen Verordnung auf einem der beiden Gebiete gibt, unabhängig davon, ob das Ausführungsgesetz, also das Stabilitätsgesetz, wie z. B. in § 20 bei den Verordnungen über Kreditlimitierungen nähere Bestimmungen über die Modalitäten und Fristen des Aufhebungsverlangens trifft oder ob es wie in § 15 bei den Verordnungen über die Konjunkturausgleichsrücklage in dieser Hinsicht schweigt.

(D) Zu den übrigen Empfehlungen des Rechtsausschusses zum Stabilisierungsgesetz kann ich mir weitere Ausführungen ersparen. Sie sind aus sich selbst verständlich.

Sollte der Vermittlungsausschuß wegen einer der beiden Gesetze angerufen werden, dann würde ich allerdings darum bitten, daß auch diese Empfehlungen des Rechtsausschusses miteinbezogen werden.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und bitte Herrn Minister Dr. Schwarz (Baden-Württemberg), das Wort zu nehmen.

Dr. Schwarz (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, Meine Damen und Herren! Mit dem Stabilitätsgesetz und der Grundgesetzänderung liegt dem Bundesrat ein wirtschaftspolitisches Gesetzgebungswerk von grundsätzlicher und weitreichender Bedeutung zur Entscheidung im zweiten Durchgang vor. Der Gesetzgeber hat mit diesem Werk Neuland betreten. Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik und der deutschen Gesetzgebung wird ein **einheitliches Konjunktursteuerungsgesetz** geschaffen, das der Bundesregierung unter Kontrolle des Parlaments moderne konjunkturpolitische Instrumente geben und zugleich die notwendige Koordinierung der Haushaltspolitik aller Ebenen unseres föderalistisch aufgebauten Staates sichern wird. Lange Zeit glaubte man in der Bundesrepublik, die Konjunktur weitgehend dem

(A) freien Spiel der Kräfte überlassen zu können und nur gelegentlich mit vereinzelt, unkoordinierten Maßnahmen des Staates korrigierend eingreifen zu müssen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber überzeugend bewiesen, daß eine solche Auffassung den Erfordernissen einer hochentwickelten Industrielandschaft nicht mehr gerecht wird. Die Erarbeitung und Verabschiedung dieses Gesetzes bedeutet deshalb eine Zäsur in der Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik. Sie bedeutet den Übergang zu einer rationalen und systematischen, längerfristigen und zukunftsorientierten Wirtschafts- und Haushaltspolitik.

Das Stabilitätsgesetz und seine Bestimmungen wurden in den letzten Monaten in den parlamentarischen Beratungen und in der Öffentlichkeit ausgiebig diskutiert. Ich möchte es daher Ihnen und mir ersparen, heute nochmals einen Überblick über die Einzelheiten des Gesetzes zu geben. Wie Sie wissen, hat sich auch der **Bundesrat** mit dem Gesetz im **ersten Durchgang** eingehend beschäftigt. Obwohl die Beratungen damals unter starkem Zeitdruck standen, hatte der Bundesrat eine ganze Reihe von Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, wurden diese Vorschläge vom Bundestag übernommen. Zum Teil waren sie von wesentlichem materiellem Gewicht, wie etwa die Einfügung einer Ermächtigung für die Bundesregierung in das Gesetz, durch Rechtsverordnung eine obligatorische Konjunkturausgleichsrücklage anordnen zu können, oder die Regelung der jetzigen §§ 20 bis 22, mit der die Kreditbeschränkung der öffentlichen Hand in Übereinstimmung mit dem föderalistischen Staatsprinzip gebracht wurde. Die Haltung des Bundesrates und seine Mitarbeit bei der Verbesserung der Regierungsvorlagen hatten schon damals die vereinzelt in der Öffentlichkeit geäußerten Befürchtungen widerlegt, der Bundesrat werde sich aus überspitzten föderalistischen Erwägungen als Hemmschuh für das Gesetz erweisen.

Wesentliche **Änderungen** und **Ergänzungen** hat das Gesetz inzwischen **durch den Bundestag** erfahren. Sie gehen zu einem großen Teil auf Vorschläge der zuständigen Ressorts der Bundesregierung selbst zurück, nachdem diese von der Großen Koalition neu gebildet worden war und damit auch Vorstellungen der früheren Opposition übernahm. So wurde als ein weiteres konjunkturpolitisches Instrument in das Gesetz eingefügt, daß die Bundesregierung zur Konjunkturbelebung oder Konjunkturdämpfung die Sätze der Einkommen- und Körperschaftsteuer mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bis zu 10 % nach unten oder oben variieren kann. Auf das von Anfang an umstrittene Instrument der sog. „Kreditplafondierung“ durch die Bundesbank wurde dagegen ganz verzichtet. Bei den wichtigsten Maßnahmen des Gesetzes wurde ein Zustimmungs- oder Kassationsrecht des Bundestages und — falls nicht schon ohnehin vorgesehen — des Bundesrates festgelegt. Vor allem soll nach dem Gesetz nunmehr auch ein „Konjunkturrat“ gebildet werden, der nicht nur die Aufgaben des bisherigen „Runden Tisches“ übernimmt, sondern darüber hinaus der Beratung

aller mit dem Gesetz zusammenhängenden konjunktur- und finanzpolitischen Fragen dienen wird. Endlich wurden auch Bestimmungen über die außenwirtschaftliche Absicherung der Konjunkturpolitik sowie über eine Abstimmung des Verhaltens aller an der Wirtschaft beteiligten Kräfte im Zuge einer „konzertierten Aktion“ in das Gesetz aufgenommen.

Im ganzen hat so das Gesetz eine wesentliche **Erweiterung seiner Anwendungs- und Wirkungsmöglichkeiten** erfahren. Es erfaßt nunmehr alle wesentlichen Sektoren, die für das Konjunkturgeschehen bestimmend sind: die öffentlichen Finanzen, die private Investitionstätigkeit, den privaten Verbrauch, die Einkommensentwicklung und — wenn auch nur als prinzipielle Forderung — die Außenwirtschaft. Zugleich hat sich der Schwerpunkt des Gesetzes gegenüber dem ursprünglichen Entwurf verschoben. Dieser war noch deutlich an der damaligen Konjunktursituation orientiert. Sein Hauptgewicht lag deshalb auf den Bestimmungen zur Limitierung der öffentlichen Haushalte, die man zur Wahrung der Geldwertstabilität für vordringlich hielt. In der jetzigen Fassung ist demgegenüber das Gesetz symmetrisch geworden; es ist gleichermaßen für den Zweck einer Wirtschaftsbelebung in einem Konjunktural wie für den der Dämpfung einer überhitzten Konjunktursituation bestimmt und geeignet. Stabilität des Preisniveaus, Vollbeschäftigung und außenwirtschaftliches Gleichgewicht sind — wie nunmehr auch in der neuen Fassung des § 1 zum Ausdruck kommt — gleichrangige und gleichwichtige Ziele des Gesetzes. Dieser grundsätzliche Wandel des Gesetzes ist ein wesentlicher Fortschritt. Dafür zeugt auch die große Stimmenmehrheit bei der Schlußabstimmung im Bundestag. Auch bei der Beratung im federführenden Wirtschaftsausschuß des Bundesrates und — soweit mir bekannt ist — auch in den mitberatenden Ausschüssen wurde von keiner Seite gegen die Grundkonzeption des Gesetzes in seiner jetzigen Fassung Stellung genommen.

Lassen Sie mich nunmehr nach diesen allgemeinen Bemerkungen auf die einzelnen Probleme übergehen, die bei der Beratung in den zuständigen Ausschüssen eine Rolle gespielt haben. Umstritten war zunächst die Frage, ob für die **Zustimmung des Bundesrates** zum Stabilitätsgesetz selbst und zu den Verordnungen gemäß seiner §§ 15 und 19 die **einfache Mehrheit** genügen soll — wie es der Bundestag beschlossen hat — oder ob hierfür das Erfordernis einer **Zweidrittel-Mehrheit** angezeigt wäre. Auf diese Frage ist auch mein Vorredner eingegangen. Im ersten Durchgang hat der Bundesrat diese Frage bekanntlich differenziert beantwortet: Für das Gesetz und für die Verordnung zur öffentlichen Kreditbegrenzung sollte nur die einfache Mehrheit, für die Verordnung über eine obligatorische Konjunkturausgleichsrücklage jedoch die qualifizierte Mehrheit vorgesehen werden.

Bei den jetzigen Beratungen wurden in allen beteiligten Ausschüssen Anträge gestellt, durch Anrufung des Vermittlungsausschusses in allen drei Fällen eine qualifizierte Mehrheit zu erreichen. Begründet wurden diese Anträge damit, daß es sich

(A) hier doch um sehr einschneidende Eingriffe in die Finanzautonomie der Länder handle und diese nur für vertretbar gehalten werden könnten, wenn eine breite Mehrheit der Länder im Bundesrat ihnen zustimmt.

Im Wirtschaftsausschuß — wie in den mitbeteiligten Ausschüssen — wurden diese Anträge jedoch, zum Teil mit großer Mehrheit, abgelehnt. Dies bedeutet, daß auch bei der Verordnung über eine obligatorische Konjunkturausgleichsrücklage — also gemäß § 15 des Gesetzes — auf eine qualifizierte Mehrheit des Bundesrates verzichtet wird, die im ersten Durchgang vom Bundesrat noch vorgeschlagen wurde. Hierfür spricht schon, daß damit eine einheitliche Regelung bezüglich aller Zustimmungsfälle Platz greift, sowie der verfassungspolitische Gesichtspunkt, daß qualifizierte Mehrheiten solchen Gesetzesbeschlüssen vorbehalten werden sollten, die verfassungsändernden Charakter haben. Aber auch sachliche Gründe sprechen für diese Entscheidung. Es dient nicht der konjunkturpolitischen Wirksamkeit und Schlagkraft des Gesetzes, wenn für das Inkrafttreten seiner Instrumente zusätzliche Hürden aufgestellt werden. Endlich erscheint ein besonderer Minderheitenschutz in diesem Fall auch deshalb nicht erforderlich, weil die Interessenslagen der Länder nicht grundsätzlich verschieden sind und alle von den etwaigen Beschränkungen ihrer Finanzautonomie gleichmäßig getroffen werden.

(B) Während hier die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse übereinstimmen, gehen die Vorschläge des Finanz- und des Wirtschaftsausschusses hinsichtlich des § 26 Nr. 3 a) auseinander. Hier hat ja der Bundestag gegenüber dem Regierungsentwurf eine völlig neue Regelung in der Frage getroffen, wie in konjunkturschwachen Zeiten die private Investitionstätigkeit angeregt werden soll. **Anstelle einer Erhöhung der Abschreibungssätze** ist jetzt vorgesehen, daß für einen bestimmten Zeitraum ein Abzug bis zu 7,5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern an der Steuerschuld zugelassen werden kann; allerdings soll diese Maßnahme erst ab 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt werden können. Der Finanzausschuß hat sich mit Mehrheit entschieden, die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorzuschlagen mit dem Ziel, dieses neue Instrument einer **steuerlichen Investitionsprämie** zu beseitigen und die ursprüngliche Regelung — also Erhöhung der Abschreibungssätze — wieder herzustellen. Auch im Wirtschaftsausschuß wurde von den Vertretern einiger Länder die Befürchtung geäußert, daß mit der neuen Regelung und vor allem infolge ihrer aufschiebenden Befristung der heute schon vorhandene Attentismus in der Wirtschaft verstärkt oder gar verlängert werden könne. Es bestehe die Gefahr, daß die Unternehmen mit den nicht unbedingt notwendigen Investitionen zuwarten würden in der Hoffnung, ab 1969 in den Genuß dieses beträchtlichen Steuervorteils zu gelangen. Außerdem wurde auf die erheblichen Steuerausfälle verwiesen, die ein Inkraftsetzen dieser Bestimmung für die Länder zur Folge haben müßte. Es müßte zuvor grundsätzlich geklärt werden, wie die Länder diese Steuerausfälle tragen können, ohne in ernste finan-

(C) zielle Schwierigkeiten zu kommen und dann ihrerseits ihre Investitionen entgegen den konjunkturpolitischen Erfordernissen kürzen zu müssen.

Die Mehrheit des Wirtschaftsausschusses hat sich jedoch gegen eine Anrufung des Vermittlungsausschusses und für Zustimmung zu der vom Bundestag beschlossenen Regelung ausgesprochen. Die Sorge, daß durch die aufschiebende Befristung die Zurückhaltung der Wirtschaft noch verstärkt werden könne, wurde schon deshalb nicht geteilt, weil nach überwiegender Auffassung des Ausschusses diese Einzelbestimmung nicht entscheidend für das Verhalten der Unternehmer sein kann. Es ist auch zu hoffen, daß die Wiederbelebung der Konjunktur — nicht zuletzt auf Grund konjunkturpolitischer Maßnahmen — bereits vor 1969 einsetzt. Die Wirtschaft hat also keinen Anlaß, darauf zu spekulieren, daß die Steuervergünstigung zu dem frühest möglichen Termin tatsächlich in Kraft gesetzt wird.

Allgemein geteilt wurden die **Bedenken** wegen der etwaigen **Steuerausfälle für die Länder**. Aber aus diesen Bedenken folgt nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses nicht zwingend eine Ablehnung der getroffenen Neuregelung. Auch bei der Gewährung von Sonderabschreibungen würden, wenn diese konjunkturwirksam sein sollen, zumindest zunächst Steuerausfälle für Bund und Länder entstehen. Es besteht hier ein direkter und unlösbarer Zusammenhang: je konjunkturwirksamer die Maßnahme sein soll, desto höher wird der unmittelbare Steuerausfall sein. Daß bei der Regelung über Sonderabschreibungen diese Steuermindereinnahmen im Laufe der Zeit wieder zum Teil ausgeglichen werden, ist nicht von entscheidender Bedeutung, da dieser Ausgleich nur in längeren Zeiträumen erfolgt und außerdem beträchtliche Zinsverluste für die öffentliche Hand entstehen.

Andererseits sprechen gewichtige **Gründe für die neue Regelung**. Im Gegensatz zu Sonderabschreibungen bringt sie eine Gleichbehandlung aller steuerzahlenden Unternehmen und vermeidet, daß gerade die finanzkräftigsten unter ihnen besonders begünstigt werden. Damit hat die Maßnahme nicht nur eine größere Breitenwirkung; sie ist vielmehr auch schon deshalb geboten, damit nicht wiederum eine Benachteiligung der mittelständischen Betriebe durch die Steuergesetzgebung geschaffen wird. Es ist hier an eine Entschließung des Bundesrates im ersten Durchgang zu erinnern, nach Möglichkeiten zu suchen, um die steuerliche Begünstigung allen Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe und Gewinnlage, gleichmäßig zukommen zu lassen.

Auch eine zunächst ersatzlose Streichung der Bestimmung, damit diese Frage in weiteren Verhandlungen geklärt werden kann, wäre nicht befriedigend. Die Lösung des Problems, wie die Steuerausfälle verkraftet werden können, würde dadurch nicht erleichtert. Man muß auch beachten, daß es der Bundesrat durch das Erfordernis seiner Zustimmung ohnehin jederzeit in der Hand hat, vor Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung ihre finanziellen Auswirkungen zu überprüfen — und — wenn nötig — seine Zustimmung zu verweigern.

(A) Allerdings sollte schon jetzt die Frage geprüft und geklärt werden, wie die Länder erforderlichenfalls ihre finanzielle Manövrierfähigkeit aufrechterhalten können. Der Wirtschaftsausschuß schlägt deshalb — hier in sachlicher Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß — die Ihnen vorliegende Entschließung vor, die auf eine **Erweiterung des Kreditvolumens für kurzfristige Kredite** der Bundesbank an die Länder zielt.

Ich habe eingangs schon darauf hingewiesen, daß die Vorschläge, die der Bundesrat im ersten Durchgang zu den Gesetzen gemacht hat, im wesentlichen berücksichtigt wurden. Zu erwähnen ist hier vielleicht nur noch, daß die Bestimmungen über die Anordnung und Durchführung einer **Kreditbegrenzung der öffentlichen Hand**, die im ersten Durchgang umstritten waren, vom Bundestag nunmehr in einer sowohl von der Regierungsvorlage als auch vom Vorschlag des Bundesrates abweichenden Weise festgelegt wurden. Der Bundesrat hatte hier vorgeschlagen, daß in der betreffenden Rechtsverordnung nur ein Globalbetrag für die zulässige Gesamtkreditaufnahme genannt und den Ländern die Unterverteilung der auf sie und die Gemeinden entfallenden Beträge vorbehalten bleiben sollte. Der Bundestag ist diesen Vorstellungen insoweit entgegengekommen, als nunmehr durch die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 2 und 21 Satz 2 die Länder von der schematischen Kreditzuteilung abweichen und den unterschiedlichen Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung tragen können.

(B) Der Wirtschaftsausschuß war sich bei seiner Entscheidung, eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu empfehlen, darüber im klaren, daß man gegen die eine oder andere Bestimmung des Gesetzes Bedenken erheben kann. Eine allseits befriedigende, allen Gesichtspunkten und Eventualitäten gerechtwerdende Lösung konnte bei einem Gesetz auch gar nicht erwartet werden, mit dem in der Bundesrepublik Neuland betreten wird und bei dem deshalb nicht auf Erfahrungen der Praxis zurückgegriffen werden kann. Vom Wirtschaftsausschuß mußten aber auch die Gründe gewürdigt werden, die angesichts der derzeitigen Konjunkturlage für ein möglichst baldiges Inkrafttreten des Gesetzes sprechen. Die Bundesregierung hat verständlicherweise mehrfach und nachdrücklich in diesem Sinne plädiert. Andererseits könnte man es bei der Bedeutung, die das Gesetz für die wirtschaftliche Ordnung unseres Staates und auch für das Verhältnis von Bund und Ländern hat, dem Bundesrat nicht verdenken, wenn er bei ernstlichen Bedenken eine Anrufung des Vermittlungsausschusses beschließen würde. Das Argument des Zeitdrucks wäre hier — auch angesichts der Vorgeschichte des Gesetzes — sicherlich fehl am Platze. Wie ich jedoch bereits im einzelnen begründet habe, sind nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses — und hier steht seine Auffassung im Gegensatz zu der des Finanzausschusses — solche schwerwiegende Bedenken nicht zu erheben.

Dies gilt auch bezüglich der Bestimmung des § 8 des Gesetzes, die der Finanzausschuß ebenfalls zum

Anlaß für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nehmen will. Diese Bestimmung enthält lediglich eine haushaltsrechtliche Regelung über die in § 6 Abs. 2 vorgesehenen zusätzlichen Bundesausgaben, die gegebenenfalls in Zeiten einer konjunkturellen Abschwächung getätigt werden sollen. Nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses sind hierbei die Interessen des Bundesrates durch das Recht zur Stellungnahme ausreichend gewahrt. Die getroffene Regelung sichert zugleich die konjunkturpolitisch gebotene rasche Durchführung der Maßnahmen.

Meine Damen und Herren, ich darf Sie deshalb namens des Wirtschaftsausschusses bitten, den beiden Gesetzen zuzustimmen und die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Entschließung zu fassen.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und bitte Herrn Minister Kubel (Niedersachsen), das Wort zu nehmen.

Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin dem Herrn Kollegen Dr. Schwarz sehr dankbar für die loyale Erwähnung der Meinung des Finanzausschusses. Das hat es mir ermöglicht — und ich bitte da um Toleranz bei den Herren Mitgliedern des Finanzausschusses —, meinen vorgesehenen Bericht wesentlich zu kürzen, weil das Plenum bereits hinreichende Unterrichtung erfahren hat.

(D) Die Mehrheit der Mitglieder des Finanzausschusses meint, einigen Vorschriften dieser Gesetzesvorlage nicht zustimmen zu können, wie Sie bereits hörten. Es geht dabei in der Tat zunächst um die **Investitionsprämien** in Höhe von 7,5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Der Finanzausschuß verkennt nicht, daß echte Investitionsprämien ein geeignetes Mittel sein können, die allgemeine wirtschaftliche Tätigkeit zu beleben. Es ist sogar denkbar, daß diese Anreizwirkung größer ist als die der von der Bundesregierung ursprünglich vorgesehenen Sonderabschreibungen.

Die Mehrheit der Mitglieder des Finanzausschusses meint aber, die Investitionsprämien könnten zu einem endgültigen Steuerverzicht in Höhe von — nach den heutigen Zeitwerten, möchte ich sagen — rund 5,3 Milliarden DM führen. Diese Steuereinbuße belaste in erster Linie die Haushalte der Länder. Sie schränke noch mehr als bisher deren Möglichkeiten zu wachstumswichtigen Investitionen ein. Es war die Rede davon, daß diese Maßnahme sich letztlich sogar prozyklisch auswirken und damit der eigentlichen Zweckbestimmung des Gesetzes zuwiderlaufen könne. Es erscheine erforderlich, auch bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß bei der Koordination von Maßnahmen der Wirtschafts- und Finanzpolitik die Interessen von Bund und Ländern gleichmäßig und gerecht berücksichtigt werden müssen. Man dürfe schließlich auch nicht übersehen, daß mit der Gewährung von Investitionsprämien ein systemfremdes Element in das Einkommensteuer-

(A) recht gebracht werde, das die bisherigen Grundsätze über die Verteilung der steuerlichen Belastung auf die einzelnen Einkommensgruppen nachhaltig verändere und die Gefahr in sich trage, Forderungen nach weiteren steuerlichen Vergünstigungen im Einkommensteuerrecht auszulösen. Darüber hinaus besteht die Besorgnis, daß nichtbegünstigte Steuerzahler in einer derart speziell gestalteten indirekten Steuersubvention eine Verletzung des tragenden Grundsatzes der steuerlichen Gleichheit erblicken könnten.

Meine Damen und Herren, weitere Gründe für diesen Vorschlag darf ich Sie bitten aus der Ihnen vorliegenden Drucksache zu entnehmen.

Zweitens empfiehlt der Finanzausschuß, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, § 8 des Gesetzes entsprechend dem Ihnen vorliegenden Textvorschlag abzuändern. Nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung soll dem **Bundesrat** in den Fällen, in denen die Bundesregierung nach § 6 Abs. 2 **zusätzliche Ausgaben** zur Bekämpfung einer Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit leisten will, nur ein **Anhörungsrecht** eingeräumt werden. Ein solches Verfahren entspricht jedoch nicht der verfassungsrechtlichen Stellung des Bundesrates. Es verletzt vielmehr nach Auffassung des Ausschusses die Artikel 76 und 77 des Grundgesetzes.

(B) Es erscheint der Mehrheit des Finanzausschusses auch nicht erforderlich, auf diese Weise die Maßnahmen aus § 6 Abs. 2 zu beschleunigen. Der Bundesrat habe gerade in den letzten Monaten eindrucksvolle Beweise dafür geliefert, daß er bereit und in der Lage ist, zu dringenden Gesetzgebungsvorhaben schnell Stellung zu nehmen. Es liegt nach Auffassung des Finanzausschusses kein Anlaß vor, in § 8 auf den üblichen Weg zur Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, zu verzichten.

Ich darf hier noch hinzufügen, daß wir dringend die Empfehlung geben, bei der bevorstehenden Novellierung der Reichshaushaltsordnung zu überlegen, inwieweit auch dabei konjunkturpolitische Möglichkeiten besser berücksichtigt werden können, als sie in der alten Reichshaushaltsordnung berücksichtigt worden sind.

Drittens. Der Finanzausschuß hält es für unangebracht, das der nach § 18 des Gesetzesbeschlusses zu bildende **Konjunkturrat** nach einer vom Bundesminister für Wirtschaft zu erlassenden **Geschäftsordnung** berät. In Anbetracht seiner Aufgabenstellung und Zusammensetzung sollte dem Konjunkturrat das Recht zustehen, sich selber eine Geschäftsordnung zu geben. Auch dieses Anliegen sollte Gegenstand des Vermittlungsbegehrens sein, allerdings nur dann, wenn der Vermittlungsausschuß ohnehin angerufen werden sollte.

Viertens schlägt Ihnen der Finanzausschuß, wie bereits Herr Kollege Dr. Schwarz gesagt hat, gemeinsam mit dem Wirtschaftsausschuß eine **Entschließung** vor, durch die die Bundesregierung gebeten wird, möglichst bald ein Gesetz zur Änderung

des § 20 des Bundesbankgesetzes einzubringen. (C) Durch das Änderungsgesetz soll die Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze, bis zu der die **Bundesbank** den einzelnen **Ländern Kassenkredite** gewähren darf, von 20 auf mindestens 40 DM je Einwohner erhöht und die Verwendung zeitnah festgestellter Einwohnerzahlen zugelassen werden.

Eine Erweiterung des Rahmens für Kassenkredite der Bundesbank an die Länder ist erforderlich, damit den erhöhten Liquiditätsbedürfnissen der Länder, wie sie besonders bei einem konjunkturpolitisch bestimmten Haushaltsvollzug auftreten können, entsprochen werden kann. Die von den Ländern angestrebte Erweiterung des Kassenkreditrahmens ist auch folgerichtig, zumal der Bund durch § 6 Abs. 3 des Stabilitätsgesetzes ermächtigt wird, bei einer die Ziele dieses Gesetzes gefährdenden Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit über die im Haushaltsgesetz erteilte Kreditermächtigung hinaus bis zu 5 Milliarden DM gegebenenfalls auf dem Geldmarkt aufzunehmen.

Der Finanzausschuß hat auch erörtert, ob er die Aufnahme einer entsprechenden Änderung des Bundesbankgesetzes in das vorliegende Gesetz empfehlen sollte. An und für sich wäre Anlaß und Gelegenheit dazu gegeben; in § 29 sind ohnehin Änderungen des Bundesbankgesetzes vorgesehen, und auch die hier angestrebte Änderung des Kreditrahmens böte Berührungspunkte mit dem Ziele des Stabilitätsgesetzes. Aber die Vertreter der Bundesregierung haben in der Finanzausschußsitzung erklärt, die Bundesregierung habe bereits Verhandlungen mit der Bundesbank über eine Erweiterung des § 20 des Bundesbankgesetzes aufgenommen. Wir halten es also für ausreichend, wenn unserem Anliegen in Form dieser Entschließung Ausdruck gegeben wird. (D)

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile das Wort Herrn Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein).

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens des **Landes Schleswig-Holstein** habe ich folgende **Erklärung** abzugeben.

Der Gesetzgebungsbeschluß des Bundestages wirft, insbesondere aus der Sicht der **steuerschwachen Länder**, schwerwiegende wirtschaftliche und finanzpolitische Fragen auf. Dennoch will das Land Schleswig-Holstein angesichts der großen politischen Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens die Verabschiedung nicht durch detaillierte Einwendungen verzögern oder gar gefährden. Das Land gibt aber der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß ein **regionaler Ausgleich** gefunden wird, wenn von den im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur **Konjunktursteuerung zu Lasten der Länder** Gebrauch gemacht wird. Die Landesregierung verweist hierzu auf die vom Bundesrat im ersten Durchgang gefasste Entschließung, in der die Bundesregierung um Prüfung gebeten wurde, ob und inwieweit bei der Anwendung des Gesetzes der besonderen finanz- und wirt-

(A) schaftspolitischen Situation einzelner Haushaltsträger Rechnung getragen werden kann.

Die Bundesregierung hat seinerzeit in ihrer Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates erklärt, sie werde diesen Anregungen nachkommen, und ich darf wohl annehmen, daß diese Zusage auch heute noch Gültigkeit hat.

Insbesondere wird es unserer Meinung nach hier auf zweierlei ankommen. Die **Gesamtverschuldung der steuerschwachen Länder** zieht einen Schuldendienst nach sich, der den überwiegenden Teil der Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich verzehrt. Diese enorme Vonbelastung der Länderhaushalte muß in Rechnung gestellt werden, wenn es darum geht, einer die Ziele des § 1 gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit — insbesondere durch Maßnahmen, die das Steueraufkommen der Länder wesentlich mindern — zu begegnen. Bei dem Verschuldungsproblem handelt es sich um eine Frage, der wir aber auch bei der Neugestaltung unserer bundesstaatlichen Finanzverfassung das besondere Augenmerk zu schenken haben werden.

Darüber hinaus vertritt die schleswig-holsteinische Landesregierung die Meinung, daß in Zeiten rückläufiger Steuereinnahmen und eines beengten Kapitalmarktes in besonderem Maße und rechtzeitig Vorsorge getroffen werden muß, um die Wiederbelebung der Wirtschaft gerade in den struktur- und steuerschwachen Ländern der Bundesrepublik anzuregen und zu verstärken.

(B) Sozusagen unter der Voraussetzung dieser politischen Geschäftsgrundlage wird das Land Schleswig-Holstein dem Gesetz zustimmen.

Präsident Dr. Lemke: Herr Minister Wertz (Nordrhein-Westfalen)!

Wertz, Nordrhein-Westfalen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe folgende Erklärung abzugeben.

Die Landesregierung von **Nordrhein-Westfalen** bejaht uneingeschränkt die Ziele des von der Bundesregierung vorgelegten und vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wirtschaftswachstums. Sie hält die Verbesserung der wirtschaftspolitischen Einwirkungsmöglichkeiten, die „Kompletlierung des Instrumentariums“ für unerlässlich und eilbedürftig. Sie hält jedoch angesichts der hohen Belastung der Länderhaushalte mit laufenden Ausgaben und unaufschiebbaren lebenswichtigen Investitionsaufgaben insbesondere für das Bildungswesen, die notwendigerweise wachsende Tendenz haben, eine **Lastenverteilung** nach dem Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer von 63 : 37 v. H., wie sie sich aus diesem Gesetz ergibt, für unververtretbar. Ein Ausfall von je einer Milliarde DM, wie er sowohl bei der Ausschöpfung der Ermächtigung zur Steuervariation als auch zusätzlich der Investitionsbegünstigung allein in Nordrhein-West-

falen entstehen würde, müßte zur Lähmung der (C) Investitionskraft führen.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen kann deshalb den Gesetzentwürfen nur zustimmen, wenn die Bundesregierung verbindlich erklärt, daß sie die Zwischenfinanzierung der Steuerausfälle der Länder durch unverzügliche Vorlage einer **Novelle zum Bundesbankgesetz** im Sinne des Entschließungsantrages des Finanzausschusses ermöglicht. Sie erwartet ferner, daß schon die bevorstehenden ersten Schritte zu einer Finanzreform eine angemessenere Verteilung der Lasten herbeiführen werden.

Präsident Dr. Lemke: Herr Bürgermeister Professor Weichmann!

Prof. Dr. Weichmann (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Diesmal trete ich mit sehr zwiespältigen Gefühlen an dieses Rednerpult. Meine Sympathien gelten durchaus den Bemühungen der Bundesregierung und der Mehrzahl der Bestimmungen. Auf der anderen Seite habe ich gegen gewisse Bestimmungen objektive Bedenken, die mich leider davon abhalten müssen, dem persönlichen Charme des Herrn Bundeswirtschaftsministers oder des Herrn Bundeskanzlers zu erliegen.

(Heiterkeit).

Ich habe gesagt, daß ich bei der Mehrzahl der Bestimmungen mit dem Entwurf einiggehe. Nach dem Code Napoléon ist „la recherche de la paternité interdite“. Trotzdem darf vielleicht gesagt werden, daß ich mich hinsichtlich der **Anreicherung des Instrumentariums** von Anfang an mit der Mehrheit des Bundesrates wie mit dem Herrn Bundeswirtschaftsminister in Übereinstimmung befunden habe und daß diese Übereinstimmung auch noch heute fortbesteht. Das Gesetz hat tatsächlich in der Anreicherung des Instrumentariums die wesentlichen Mittel erhalten, deren es bedarf, um nach beiden Seiten eine maßvoll gesteuerte Konjunkturpolitik zu treiben. Aber es haben sich eben im Laufe der Beratung im Bundestag auch andere Vaterschaftsbeteiligungen in den Erzeugungsvorgang dieses Gesetzes eingeschlossen.

(D)

(Heiterkeit).

Das gilt insbesondere für die **Investitionsprämie**. Ich kann mich nicht enthalten, zu erklären, daß ich die Investitionsprämie, vorsichtig ausgedrückt, in ihrer Lösung weder als ein vollständiges noch als ein ausgereiftes Instrument der Konjunktursteuerung ansehe, das in dieses Gesetz und jetzt schon hineingehöre.

Zunächst besteht aus zeitlichen Gründen keine Notwendigkeit, die Bestimmung über die Investitionsprämie mit dem vorliegenden Gesetz zu verbinden, da ihr Inkrafttreten ohnedies erst für das Jahr 1969 vorgesehen ist, eine unmittelbare Wirkung dieser Gesetzesbestimmung also nicht beabsichtigt ist und nicht zu erwarten steht.

In der Sache stellt sich, wenn man über die **Anregung der Konjunktur** durch **Investitionsanreize** nachdenkt, noch ein ganzes Arsenal anderer Maß-

(A) nahmen zur Betrachtung als gerade diese eine Maßnahme.

Ich wundere mich ein wenig, daß in der ganzen bisherigen Erörterung beispielsweise noch nicht der Gedanke aufgetaucht ist, bei der Körperschaftsteuer das bisherige System des Splittings umzudrehen und nicht mehr die ausgeschütteten Gewinne mit einem 15prozentigen Steuersatz zu begünstigen, sondern umgekehrt die im Betrieb verbleibenden und zu reinvestierenden Gewinne zu begünstigen. Das ist eine Methode, die durchaus ihre Vorgänger hat und die zumindest beachtet werden müßte. Es ist etwas widersprüchlich, heute die gewinnbringenden Unternehmen zu veranlassen, sich ihrer Investitionsmittel zu entblößen, weil die Dividenden steuerbegünstigt sind, anstatt gerade umgekehrt nunmehr das Stehenlassen der Gewinne zum Zwecke der Reinvestierung steuerlich vorzuziehen.

Es käme sicherlich auch noch eine zweite Maßnahme in Betracht. Man könnte nach dem schweidischen System die Akkumulation von Investitionsfonds begünstigen, die im Zeitpunkt der Investierung dann Steuervorteile genießen; auch das wäre zumindest ein Punkt der Überlegung.

Ich bin drittens der Auffassung, daß der Gedanke noch nicht genügend durchdacht ist, Investitionsprämien nicht generell zu gewähren, sondern nur zur Förderung bestimmter, gezielter und gerade in die Konjunkturlücken hineinstoßender Investitionen; mit anderen Worten, daß nicht auch jeder Schnapsdestillateur seine Investitionsprämie bekommt, während vielleicht derjenige, der in der Baukonjunktur steht, diese Investitionsprämie dringender gebrauchen könnte. Es wäre also zu erwägen, ob nicht Investitionsprämien über den Bundeshaushalt — mit gesteuerten Objekten oder Objektgruppen — ein sinnvollerer Unternehmen wären als die gegenwärtige, etwas generalisierende Form.

(B)

Es wäre ferner in die Debatte einzubeziehen, daß das Umsatzsteuergesetz die Möglichkeit vorsieht, über Umsatzsteuervergünstigungen die Investitionen anzureichern.

So meine ich, daß wir alle und die Bundesregierung wohlberaten wären, wenn wir das Gebiet der speziellen Investitionsförderung noch einmal aus dieser gesetzlichen Erwägung herausnehmen und in seiner Breite neu erwägen, nicht, um damit der Bundesregierung eine Einflußmöglichkeit zu nehmen, sondern um ihr vielleicht sogar noch verbesserte Einflußmöglichkeiten zu geben.

Ich kann mich insbesondere auch nicht mit der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses befremden, der vom Gesichtspunkt des fiskalischen Ausfalls an Steuern sagt: Das könnten wir ertragen, wir wollen den Investitionsprämien zustimmen, aber den Ländern sollte der Zugang zur Notenbank eröffnet werden.

Hier bin ich konservativer oder bundestreuer, oder wie Sie sonst wollen. Ich glaube nicht, daß man gut beraten ist, wenn man den Ländern unmittelbar einen Zugang zum Notenbankkredit er-

öffnet. Dieser Punkt hängt in der Tat so eng mit der Währung, so eng mit der Gesamtsteuerung zusammen, daß wir nicht ein Kanalnetz schaffen sollten, das in die Kassen der Bundesbank oder genauer gesagt, in die Notenbankpresse hineinführt.

(C)

Aus diesem Grunde ist der Senat von Hamburg der Ansicht, daß doch der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte, nicht mit dem Ziele, irgend etwas anderes an dem Gesetz, was wichtig und unmittelbar erforderlich ist, zu gefährden, sondern um diesen einen Punkt herauszunehmen und das Gesetz im übrigen in Kraft treten zu lassen.

Meine zweite Einwendung geht gegen das Fallenlassen der **qualifizierten Mehrheit** bei den **Verordnungen** über die Konjunkturausgleichsrücklage und die Kreditkontrolle. Ich weiß natürlich, daß durch die Einschaltung des Konjunkturrates und durch manche anderen Dinge hier Versuche der Objektivierung hineingekommen sind, die ich in ihrem Werte nicht verkennen will; aber anders als beim Umsatzsteuergesetz, bei dem ich hier aus vollem Herzen den Standpunkt der Regierung unterstütze habe, weil es sich dabei um Maßnahmen sozusagen des objektiven Rechts handelt, geht es bei den Maßnahmen, die hier zur Verfügung stehen — Konjunkturausgleichsrücklage und Kreditkontrolle — um solche, in die stark ein Element des subjektiven Ermessens eintritt, und zwar des subjektiven Ermessens über den Zeitpunkt, in dem Maßnahmen getroffen werden, und seine Dringlichkeit, ferner des subjektiven Ermessens über die Schwere oder die Nichtschwere einer Konjunkturförderung und vor allem auch über die Frage des quantitativen Volumens des Eingriffes. Insofern widerlege ich mich nicht, wenn ich bei dem Umsatzsteuergesetz der Bundesregierung glaubte durchaus Hilfestellung leisten zu müssen, aber hier ein wenig die roten Lichter vorgehen lasse.

(D)

Ich meine — dieser Auffassung war bisher auch der Bundeswirtschaftsminister, und das ist auch in den Ausführungen des Berichterstatters zum Ausdruck gekommen —, daß ein consensus omnium bei diesen schwinggreifenden Maßnahmen irgendwie doch erforderlich ist, wenn nicht das Verhältnis zwischen Bund und Ländern oder unter den Ländern oder in der Wirtschaft überhaupt gestört werden solle. Aus diesem Grunde bin ich der Auffassung, daß man durchaus eine qualifizierte Mehrheit zulassen könnte, ja, installieren müßte. Hier wird schließlich so stark in die Autonomie der Länder auf der einen Seite eingegriffen und dem subjektiven Ermessen auf der anderen Seite Raum gegeben, daß in diesem Falle eine gewissenhafte Erwägung durch den Bundesrat, die sicherlich stattfindet, auch ihre Parallele in einer qualifizierten Mehrheit finden sollte. Aus diesem Grunde hat Hamburg den Antrag gestellt, die Zweidrittelmehrheit für beide Ermächtigungen vorzusehen. Wenn wir damit keine Sympathie finden, habe ich hilfsweise einen Gedanken des Kollegen Dehnkamp aufgegriffen, den er einmal beim Bundeskanzler geäußert hat: wenigstens eine Mehrheit der Länder und eine Mehrheit der Stimmen vorzusehen.

(A) Ich muß diese Auffassung hier zum Ausdruck bringen. Ich habe sie objektiv bei den ersten Beratungen für richtig gehalten, und Sympathien oder Apathien können mich nicht beeinflussen in der Erwägung der Materie. „Regierungen kommen und gehen, die Gesetze bleiben!“ Ich halte es für richtig, wenn hier dieses erhöhte Erwägungs- und Kontrollmoment Platz greift.

Ich glaube aber auch — das sage ich zum Schluß —, daß eine erneute Beratung im Vermittlungsausschuß der *salus publica* kein *detrimendum* zufügt. Der Vermittlungsausschuß könnte am 14. oder 15. Juni beraten, und am 30. Juni könnte das Gesetz vom Bundesrat verabschiedet werden. Das ist eine durchaus tragbare Frist, zumal ja kein Zweifel über die Annahme des Gesetzes im übrigen bestehen wird.

Aus all diesen Gründen bin ich vom Senat von Hamburg beauftragt, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beantragen. Wie aber auch immer die Abstimmung ausgehen wird, der Bundesregierung wünsche ich, daß sie immer mit Weisheit und jeweils mit Mäßigung oder Energie das konjunkturpolitische Instrumentarium zu handhaben weiß.

Präsident Dr. Lemke: Herr Minister von Lautz (Saarland) hat das Wort.

von Lautz (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Im Namen des Saarlandes habe ich zu erklären, daß wir angesichts der besonderen wirtschaftspolitischen Bedeutung des Gesamtgesetzgebungsvorhabens dem Stabilitätsgesetz zustimmen werden. Wir schließen uns jedoch vollinhaltlich der Erklärung des Landes Schleswig-Holstein an. Das heißt, wir müssen die Bundesregierung bitten, ernstlich zu prüfen, inwieweit bei der Anwendung dieses Gesetzes der besonderen finanz- und wirtschaftspolitischen Situation auch unseres Landes irgendwie Rechnung getragen werden kann.

Präsident Dr. Lemke: Herr Minister Kubel (Niedersachsen) hat das Wort.

Kubel (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Niedersachsen wird dem Begehren auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zustimmen. Dabei möchte auch ich, um Wiederholungen zu vermeiden, betonen, daß wir uns sowohl den Ausführungen des Kollegen Schlegelberger (Schleswig-Holstein) für sein Land als auch den Ausführungen des Kollegen Wertz für Nordrhein-Westfalen anschließen.

Im übrigen darf ich folgendes bemerken, was unsere Haltung maßgeblich beeinflußt hat. Es gibt so manche Pauschalberechnungen, die darauf basieren, daß das Instrumentarium dieses Gesetzes gleichzeitig mit voller Wucht angewandt werde. Ich halte diese Berechnungen für unreal. Gestatten Sie mir einen Vergleich! Wir sehen in dem Gesetz eine Art *Arzneimittelsammlung*, aus der dem Patienten —

wohlsortiert und wohldosiert — die Medikamente verabreicht werden sollen. Wenn ich mir also vorstelle, daß einem Patienten der Medikamentenbestand einer Apotheke gleichzeitig und vollständig oral und subkutan und intravenös und intramuskulär und, verzeihen Sie, rektal einverleibt wird,

(Heiterkeit)

das kann kein Patient überstehen! Hier, Herr Bürgermeister Weichmann, hat auf uns alle doch wohlthuend der Appell an die Weisheit einer Regierung gewirkt — um nun wieder von dem Bild vom Arzt weg zur Bundesregierung, insbesondere zum Bundeswirtschaftsminister, zu gehen. Wir sind allerdings auch in einem sicher: daß manche Berufung auf vergangene Erfahrung sich selber einmal überprüfen muß, wieweit sie sich in Wirklichkeit auf eine Anschauung beruft, die nie zu einer Erfahrung verarbeitet worden ist, und wieweit es anders sein kann, wenn dieser Bundesregierung auch Instrumente zu einer besseren Diagnose zur Verfügung stehen, was alles in der Vergangenheit gefehlt hat. Wir werden also zustimmen.

Präsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Bundesminister Professor Dr. Schiller.

Prof. Dr. Schiller: Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist mir eine besondere Ehre und Freude, nachdem ich so lange dem Bundesrat angehört habe, heute für die Bundesregierung ein so wichtiges Gesetz vor dem Bundesrat zu vertreten.

Als die vorige Bundesregierung ihren Gesetzentwurf am 4. Juli vorigen Jahres verabschiedete und als der Bundesrat zu dem Entwurf Stellung nahm, an jenem denkwürdigen 5. August vorigen Jahres — der doch nun vergangen ist, Herr Bürgermeister Weichmann —, da standen wir am Ende einer Hochkonjunktur und Überhitzungsphase mit den höchsten Preissteigerungsraten seit Korea. Jetzt, beim zweiten Durchgang in diesem Bundesrat, befinden wir uns auf der Talsohle eines Konjunkturtiefs. Wir operieren zur Zeit von der Bundesregierung und neuerdings auch in Zusammenarbeit mit den Ländern mit Instrumenten, die quasi einen Vorgriff auf dieses Gesetz darstellen. Ich erinnere an das Kreditfinanzierungsgesetz. Von dem Eventualhaushalt von 2,5 Milliarden DM der Bundesregierung sind übrigens 2 Milliarden DM jetzt als Aufträge hinausgegangen.

Wenn wir die Geschichte dieses Gesetzentwurfs würdigen, dann möchte ich sagen, es ist richtig, daß der volle Zyklus, den wir durchgemacht haben, nun auch in dem Gesetz zur Sicherung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zum Ausdruck kommt. Damals wurde es kopflastig als Gesetz zur Dämpfung verkauft, und im Mittelpunkt stand der Schuldendeckel für die Gemeinden; so wurde es genannt. Heute ist es ein Gesetz — Herr Kollege Schwarz hat es so gut ausgedrückt, ich kann es nicht besser ausdrücken —, das für alle Konjunktur-

(A) phasen die Instrumente bereithält. Es ist in der Tat konjunkturpolitisch symmetrisch geworden.

Das Gesetz ist zugleich Ergebnis eines Reifeprozesses in uns allen, in Politik und Wirtschaft. Ich erinnere an die Hearings, die der Deutsche Bundestag zu diesem Gesetzentwurf veranstaltet hat. Das Gesetz hat in besonderem Maße jetzt die vielen **Anregungen aus dem Bundesrat** aufgenommen. Die neue Bundesregierung hatte sich von Anfang an zum Ziel gesetzt, dieses Gesetz möglichst bald zu verabschieden und schon während der Beratungen im Bundestag eng mit den Ländern zu kooperieren. Die Fehler des vorigen Sommers sollten nicht wiederholt werden, und sie sind nicht wiederholt worden.

Im Januar dieses Jahres haben der Finanzminister und der Wirtschaftsminister ein Arbeitspapier erstellt, das die neuen Vorschläge der Bundesregierung und die Bestandteile des alten Entwurfs zusammenbrachte. Wir haben dieses Arbeitspapier nicht nur dem Deutschen Bundestag gegeben, sondern zugleich — wie Sie alle wissen — unseren Kollegen in den Ländern übersandt. Das war am 31. Januar dieses Jahres. Am 16. März — das wurde hier auch schon zitiert — hat der Herr Bundeskanzler zusammen mit dem Bundeswirtschaftsminister mit allen Ministerpräsidenten um wesentliche Bestandteile dieses Gesetzes verhandelt. „Engelszungen“ oder „Charme“, wie man es nennen mag: Wir sind damals beide, der Bundeskanzler und ich, nicht ganz reüssiert. Aber ich glaube trotzdem, wir haben allen Beteiligten Informationen gegeben und mit allen Beteiligten zusammen neue Erkenntnisse über dieses Gesetz gewinnen können.

(B)

Dieses Gesetz ist ein Rahmengesetz und natürlich kein Apothekerschränk, den man mit einem Mal ausleert und in toto in den Patienten hineinstopft. Es ist ein Rahmenwerk, das aber der Sicherung und der Belebung unserer marktwirtschaftlichen Ordnung dient. Ich darf mit aller Bescheidenheit darauf hinweisen, daß in den § 1 durch die neue Bundesregierung der Satz eingefügt ist: im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung. Das bezieht sich auf alle Maßnahmen dieses Gesetzes.

Es ist ein Gesetz, das zugleich der **Globalsteuerung unserer Wirtschaft** dient, nicht dem Einzeldirigismus. Dieses Gesetz will sogar ausdrücklich die Schwelle, von der ab einzeldirigistische Maßnahmen lauthals verlangt werden, weit nach oben schieben, um damit Freiheit zu geben. Wir haben oft gesagt, dieses Gesetz muß gegenüber dem ersten Entwurf freiheitlich durchlüftet werden. Ich kann zwei Beispiele erwähnen. Einmal ist gegenüber dem alten Entwurf die parlamentarische und die föderale Kontrolle jetzt in dem Gesetz sehr viel stärker verankert als vorher. Zweitens ist ein dirigistischer Vorschlaghammer aus dem alten Entwurf herausgenommen, nämlich die Kreditplafondierung durch die Notenbank.

Dieses Gesetz verpflichtet die Bundesregierung, einen Jahreswirtschaftsbericht zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres zu geben, eine Zielprojektion in Form der volkswirtschaftlichen Gesamt-

rechnung. Das alles sind Orientierungsgrößen, nicht vollzugsverbindliche Normgrößen. Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik in einer mündigen und offenen Gesellschaft brauchen die ständige Zusammenarbeit mit den großen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen, die sich an Hand von Orientierungstableaus vollzieht. Deswegen freuen wir uns, daß hier der § 3 mit den Orientierungsdaten für eine konzertierte Aktion unbestritten ist. Wir haben das bisher „freihändig“ gemacht.

Heute nacht ist eine **neue Phase der konzertierten Aktion** — ich glaube, erfolgreich — begonnen worden. Ich darf Ihnen aus der Gesamtentschließung von heute nacht etwas vorlesen. Unternehmensverbände, also von BDI und BDA über den Deutschen Industrie- und Handelstag bis hin zu den Gewerkschaften und zum Sachverständigenrat, alle waren sich in folgendem einig:

Die Vertreter der Gewerkschaften und der Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft unterstützen die von der Bundesregierung ergriffenen konjunkturpolitischen Maßnahmen und befürworten die Vorbereitung weiterer Schritte.

Nun kommt der entscheidende Satz von heute nacht:

Sie halten eine rasche Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft für notwendig.

So auch von den Allerkonservativsten heute nacht, Herr Bürgermeister Weichmann, mit unterschrieben!

(Heiterkeit.)

(D)

Meine Herren, über das, was in dem Gesetz über die Einführung der modernen fiscal policy steht, herrscht hier Einigkeit. Wir alle in diesem Kreise sind wohl einer Meinung, daß die Entwicklung zur modernen **antizyklischen Fiskalpolitik** unausweichlich ist und daß dieses Instrument zu einer modernen Finanz- und Wirtschaftspolitik gehört. Die Entwicklung von der Bedarfsdeckungsfinanz zur Ordnungsfinanz, wie etwa Neumark und vorher ähnlich Gerloff es genannt haben, setzt ein Umdenken voraus. Wir alle sind mitten in dem Prozeß der Änderung des gesellschaftlichen Bewußtsein, des Umdenkens bei der Verwaltung und in allen Parlamenten. Die **mehrfährige Finanzplanung**, die auch in diesem Gesetz enthalten ist, ist doch wohl in erster Linie — da stimme ich mit dem Vertreter des Herrn Bundesfinanzministers völlig überein, gerade nach den Debatten von heute nacht — eine Darstellung der Rangordnung der Prioritäten der öffentlichen Ausgaben über mehrere Jahre. Sie ist nicht in erster Linie eine Projektion von vermeintlichen Deckungslücken, sondern eine „allocation“ der Ressourcen. Das ist die Aufgabe der mittelfristigen Finanzplanung, und sie wird durch dieses Gesetz besonders gestellt. Sie ist zugleich nur durch enge Kooperation zwischen den Ländern und dem Bund möglich.

Nun gehört zur fiscal policy zweierlei: Ausgabenpolitik und Einnahmenpolitik. Wir sind uns wohl alle einig, daß die öffentlichen Ausgaben nicht

(A) allein antizyklisch gehandhabt werden können. Sie würden — besonders die öffentlichen Investitionen — zu Lückenbüßern der privatwirtschaftlichen Konjunktur werden. Folglich hat die neue Bundesregierung die Resolution des Bundesrates aufgenommen und das steuerpolitische Instrument in den Gesetzentwurf gebracht. Umstritten ist nun die Investitionsprämie, die Änderung des § 8 — sprich: Nachtragshaushalt — und die Frage einer qualifizierten Mehrheit für die Rechtsverordnungen im Bundesrat.

Meine Bitte im Namen der Bundesregierung geht dahin, dieses Gesetz im Sinne eines kooperativen Föderalismus, so wie es hier liegt, anzunehmen. Die Bundesregierung muß schnell und voll handlungsfähig sein, wenn sich zeigen sollte, daß die derzeitige Flaute nicht ohne weitere Impulse des Staates zu überwinden ist. Dazu braucht die Bundesregierung dieses Gesetz, und zwar schnell. Konjunkturpolitik heißt immer: rechtzeitiges Handeln und Vorsorge für rasches Handeln.

Wenn ich die **Investitionsprämie** verteidige, so befinde ich mich in Übereinstimmung mit dem Bundestag. Gewiß, sie stand nicht in dem Arbeitspapier der neuen Bundesregierung. Aber, Herr Bürgermeister, es ist doch kein schwerer verfassungspolitischer Fehler, daß der autonome Deutsche Bundestag auf die Idee kommt, — selbst im Zeichen der Großen Koalition — an einer Stelle — und an einer wichtigen Stelle — von der Vorlage der Bundesregierung abzuweichen. Wir haben diese Klugheit des Bundestages honoriert und diese Lösung als eine bessere angesehen.

(B)

Im übrigen sind wir der Meinung, daß der Abzug von der Steuerschuld gerechter ist als die Sonderabschreibung, weil dieser Abzug jedem Unternehmen die gleiche absolute Ersparnis bringt, unabhängig von der Progression im Einkommensteuertarif. Ich habe immer gedacht, daß die Investitionszulage einer besonderen politischen Richtung besonders angemessen sei.

Dieser Abzug von der Steuerschuld ist aufs Ganze gesehen, wirksamer, schlagkräftiger als die Sonderabschreibungen, weil er gerade auch die mittleren und kleinen Investoren besser anspricht. Er beläßt den Steuervorteil endgültig bei den Unternehmen. Natürlich liegt darin eine scheinbare Belastung der öffentlichen Haushalte. Aber das sind doch jene statischen Berechnungen, die immer in einer Rezession angestellt werden, bei denen gesagt wird, durch eine solche Maßnahme trete die und die Mindereinnahme ein. In Wirklichkeit geht es immer darum, und so auch jetzt bei anderen Maßnahmen, die wir getroffen haben und treffen werden, daß die geplanten Defizite, etwa durch eine Investitionsprämie, immer kleiner sein werden als die ungeplanten Defizite, die mit Sicherheit eintreten werden, wenn man nichts tut.

Deswegen halten wir von der Bundesregierung — ich darf das sagen — es für die schlechteste Lösung, wenn diese Investitionsprämie ersatzlos gestrichen würde. Sie bildet mit dem Gesetz und mit den übrigen Bestandteilen des Gesetzes ein Ganzes.

Zum § 8 will ich mich hier nicht ausführlich äußern. Das Vehikel des Nachtragshaushalts wäre zu langsam. Wir müssen schnell handeln können, und deswegen bitten wir, von einer Veränderung des § 8 abzusehen.

(C)

Im übrigen würden alle diese Erschwernisse zu folgendem Ergebnis führen: Je mehr das **Verfahren** für konjunkturwirksame **zusätzliche Ausgaben** nach § 6 Abs. 2 erschwert und verlangsamt wird, desto mehr — das wage ich zu prophezeien — entstünde die Notwendigkeit, ja, der Zwang, daß die härteren Mittel in diesem Gesetz früher ergriffen würden, als man es sich vornimmt.

Zur Frage der **Zweidrittel-Mehrheit** will ich nicht mehr viel sagen. Ich habe mich da fast schon verausgabt bei jener langen und ausführlichen Aussprache zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten. Das ist eine Sache, der ich persönlich sehr kühl gegenüberstehe. Das sehen Sie ja an meinen ständigen Äußerungen in dieser Angelegenheit. Ich bin ein Anhänger des kooperativen Föderalismus. Aber ich weise darauf hin: Zweidrittel-Mehrheiten für Rechtsverordnungen sind eine nicht gerade konforme Angelegenheit. Ich glaube, darüber sind sich die Herren Juristen ziemlich einig — mit einer Ausnahme, die ich zu würdigen weiß!

(Heiterkeit.)

Meine Herren, im übrigen erinnere ich an den **Konjunkturrat**. Er ist das Gremium, in dem der kooperative Föderalismus zuerst praktiziert werden wird. Ich bitte, die Frage der **Geschäftsordnung** nicht zu überschätzen. Ich kann persönlich versichern, daß die Geschäftsordnung nicht oktroyiert werden wird. Als der potentielle Vorsitzende dieses Konjunkturrates kann ich das sagen. Aber einer muß doch nun einmal die Schularbeit machen. Deswegen bitte ich, es bei dieser Bestimmung zu belassen.

(D)

Ich halte es für erforderlich, daß der Konjunkturrat unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zusammentritt. Ich begrüße es sehr, daß der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates selber so rasch wie möglich eine Sitzung will, um in diesem Rahmen auch Konsequenzen aus dem Sachverständigenratgutachten zu behandeln.

Ich weise auf die anliegende Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zu Punkt 39 der Tagesordnung hin betreffend Jahreshgutachten und Sondergutachten des Sachverständigenrates.

Ich habe noch eine Bitte an Sie, meine Herren. Bitte nominieren Sie vom Bundesrat schnell die vier Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, damit der Konjunkturrat voll und rechtsgültig ins Leben treten kann. Konjunkturrat, mittelfristige Finanzplanung und antizyklische Finanzpolitik — sie alle drei sind schon ein Stück Finanzreform.

Nun haben der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß darauf hingewiesen, daß im **Bundesbankgesetz** die Ermächtigung der Bundesbank, **kurzfristige Kredite** an die Länder zu geben, ausgeweitet werden soll. Wir, sowohl der Bundesfinanzminister wie der Bundeswirtschaftsminister, halten

(A) diese Erhöhung des Kassenkreditvolumens der Länder für durchaus gerechtfertigt. Wenn auch kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz besteht, so erkläre ich doch sehr gern und ganz deutlich bei dieser Gelegenheit, daß sich die Bundesregierung für eine baldige Gesetzesvorlage in diesem Sinne einsetzen wird.

Dann darf ich auf den gestrigen Beschluß des Zentralbankrates hinweisen. Dieser Beschluß, Herr Bürgermeister Weichmann, weicht ein wenig ab von der von Ihnen vertretenen These: **Verhältnis Bundesbank und Länder**. Er geht aber zurück auf ein gemeinsames konzertiertes Handeln der Länderwirtschaftsminister und der Länderfinanzminister zusammen mit dem Bundesfinanzminister und dem Bundeswirtschaftsminister am 18. Mai dieses Jahres. Da waren wir zusammen im Hause Bayern — ich hoffe, das nächste Mal, malgré tout, im Hause Hamburg — und haben einen Plan aufgestellt, wie wir die Kürzungswelle bei Ländern und Gemeinden auffangen. Die Vertreter der Bundesbank waren zugegen. Ich habe deshalb den kühnen Vorschlag gemacht, die Bundesbank möge bis zu 1,5 Milliarden DM U-Schätze für die Länder finanzieren. Ich darf Ihnen sagen, daß der Zentralbankrat gestern beschlossen hat, unverzinsliche Schatzanweisungen der Länder auf Antrag bis zur Höhe von 1,2 Milliarden DM künftig in die Geldmarktregulierung der Bundesbank einzubeziehen. Der Unterschied zwischen 1,5 und 1,2 Milliarden DM ist der übliche Rabatt, der da abgezogen wird. Aber wir können doch sehr zufrieden sein. Das wollte ich nur zu dem Thema sagen. Es ist ein Ergebnis unseres gemeinsamen Handelns am 18. Mai.

(B) Ich danke im übrigen, meine sehr verehrten Damen und Herren, für die **konstruktive Mitarbeit des Bundesrates** in der ersten Phase im vorigen Sommer, aber auch in dieser Phase. Die deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik wird in der nächsten Zeit weiter harte Bewährungsproben zu bestehen haben. Um die Probleme zu lösen, brauchen wir ein Gesetz, das sich auf der Höhe der Zeit befindet. Ich kann sagen: Kaum ein Parlament eines anderen Landes hat bisher einer Regierung ein solch modernes Gesetz zur Verfügung gestellt und zur Verantwortung aufgegeben.

Dieses Gesetz — deswegen plädiere ich auch für rasche Verabschiedung — ist schon Politik im Prinzipiellen. Dieses Gesetz ist schon Konjunkturpolitik im Sinne eines Signals, wenn es heute verabschiedet wird. Seine eigentliche Wirksamkeit wird es natürlich erst in der anschließenden praktischen Durchführung zeigen. Stabilität und Wachstum sind die Herausforderungen unserer modernen Gesellschaft heute und in Zukunft.

Geben Sie uns mit diesem Gesetz die Möglichkeit, uns diesen Herausforderungen in Freiheit und ohne Dirigismus zu stellen! Geben Sie uns dieses Gesetz zur Gänze! Brechen Sie nicht entscheidende Teile heraus!

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin ganz sicher, in ein oder zwei Jahren

wird die Welt die deutsche Gemeinden, die deutschen Länder und die Bundesrepublik im ganzen um dieses Gesetz beneiden. (C)

Präsident Dr. Lemke: Ich danke Ihnen, Herr Bundesminister, insbesondere auch dafür, daß Sie die konstruktive Mitarbeit des Bundesrates an diesem Gesetz das ganze Jahr hindurch besonders hervorgehoben haben.

Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen nunmehr über die Empfehlungen der Ausschüsse und die Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg ab. Zu dem **Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 238/1/67 und der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 238/2/67 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen wird, möchte ich zunächst gemäß § 31 der Geschäftsordnung allgemein feststellen, ob überhaupt eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen nunmehr über die Empfehlung des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses unter II der Drucksache 238/1/67 ab, und zwar dem Gesetz zuzustimmen.

Nach Art. 79 Abs. 2 GG bedarf dieses verfassungsändernde Gesetz der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Ich bitte also jetzt: wer zustimmen will, möge die Hand erheben. — Das ist einstimmig angenommen. Die vorgeschriebene Mehrheit ist somit bei weitem übertroffen worden. (D)

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates **zuzustimmen**.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung zu **Punkt 2 der Tagesordnung**, den wir ja gleichzeitig mitbehandelt haben. Es liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 239/1/67 sowie zwei Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg in den Drucksachen 239/2/67 und 239/3/67 vor.

Gemäß §§ 30 und 31 unserer Geschäftsordnung ist über die Frage der Anrufung des Vermittlungsausschusses zuerst abzustimmen und zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit entfällt die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Ich bitte nunmehr um das Handzeichen für die Zustimmung zu dem Gesetz gemäß dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses unter Abschnitt I der Drucksache 239/1/67. Wer zustimmt, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

- (A) Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft** gemäß Art. 109 Abs. 3 und 4, 105 Abs. 3 und 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

(Dr. Heinsen: Hamburg enthält sich der Stimme!)

Hamburg hat sich dazu der Stimme enthalten.

Es ist nunmehr über die Entschließung in Abschnitt III der Drucksache 239/1/67 — Seite 6 — abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen für Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der Abs. 1 aus der Entschließung des Finanzausschusses unter Ziff. 2.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Absätze 2 und 3 von Ziff. 2. Dabei weise ich darauf hin, daß es in Abs. 2 richtig heißen muß: „Nach Auffassung des Bundesrates“.

Darf ich also jetzt um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit. Dann ist die **Entschließung** entsprechend **beschlossen**.

Es ist zweckmäßig, jetzt den Punkt 39 der Tagesordnung zu behandeln, weil er in einem Sachzusammenhang hiermit steht. Ich rufe also Punkt 39 der Tagesordnung auf:

- a) **Drittes Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** (Drucksache 490/66)
- b) **Stellungnahme der Bundesregierung zum Jahresgutachten 1966 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** (Drucksache 43/67)
- c) **Sondergutachten über die Wirtschaftslage im Frühjahr 1967** (Drucksache 172/67)

(B)

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Schwarz (Baden-Württemberg).

Dr. Schwarz (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die drei Vorlagen wurden dem Bundesrat gemäß dem Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zugeleitet. Der Wirtschaftsausschuß als federführender Ausschuß hatte darüber zu beraten, ob er eine bloße Kenntnisnahme nach § 35 der Geschäftsordnung empfehlen oder — wie in den beiden vergangenen Jahren — eine Entschließung des Bundesrates vorschlagen solle.

Es war davon auszugehen, daß zwei dieser drei Vorlagen, das Jahresgutachten des Sachverständigenrats und die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu, zeitlich und damit weitgehend auch inhaltlich überholt sind. Die rasche und in diesem Umfang nicht vorausgesehene Änderung der konjunkturellen Lage hat ja gerade dazu geführt, daß vom Sachverständigenrat ein zusätzliches Sondergutachten erstellt wurde.

Ich darf den Inhalt dieses **Sondergutachtens** hier als bekannt voraussetzen. Es wurden in ihm eine besorgniserregende Abschwächung der konjunkturalen

Entwicklung festgestellt und Vorschläge für konjunkturanregende Maßnahmen gemacht. Wie Sie wissen, haben diese Vorschläge eine unterschiedliche Aufnahme in der Öffentlichkeit gefunden. Ein Teil von ihnen wurde durch zwischenzeitliche Maßnahmen der Bundesregierung und der Bundesbank bereits realisiert; ich denke hier an die beschleunigte Durchführung des sog. Eventualhaushalts und an die stufenweise Lockerung der Kreditpolitik. Andere Vorschläge, so die Aufstellung eines zweiten Investitionshaushalts des Bundes und eine allgemeine Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, werden von der Bundesregierung zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt für noch nicht notwendig und angezeigt gehalten.

Der Wirtschaftsausschuß ist nicht der Ansicht, daß sich der Bundesrat im einzelnen zu den sehr diffizilen und problematischen Fragen äußern sollte, die vom Sachverständigenrat in seinem Sondergutachten aufgeworfen wurden. Auch der mitberatende Finanzausschuß hat von Einzelempfehlungen abgesehen. Bei der hohen Aktualität der Konjunkturpolitik im gegenwärtigen Zeitpunkt und angesichts des Umstandes, daß sie nicht zuletzt auch das Verhältnis von Bund und Ländern berührt, würde es der Wirtschaftsausschuß jedoch nicht für richtig halten, wenn der Bundesrat über die Vorlagen zur Tagesordnung überginge und sich jeder eigenen Äußerung enthielte. Auch im Plenum des Bundestages hat eine eingehende Diskussion über das Sondergutachten stattgefunden, in der die Bundesregierung ihre Stellungnahme verdeutlicht hat.

Die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene **Entschließung** betont die Notwendigkeit, daß alle beteiligten Stellen in aufeinander abgestimmter Weise die erforderlichen konjunktur- und haushaltspolitischen Konsequenzen aus der heutigen Situation ziehen müssen. Es wird aber auch ausdrücklich auf die Schwierigkeiten hingewiesen, vor die sich die Länder angesichts der wachsenden Diskrepanz zwischen Einnahmeentwicklung und Ausgabeerfordernissen gestellt sehen. Hier wird man rasch im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Bundesbank nach Lösungen suchen müssen, die es den Ländern ermöglichen, auch ihrerseits eine antizyklische, d. h. heute eine konjunkturanregende Haushaltspolitik zu betreiben, ohne daß sie untragbare Risiken für ihre Haushalte in den kommenden Jahren eingehen müssen. Auch die Wirksamkeit des Stabilitätsgesetzes wird wesentlich von dieser Frage abhängen.

Ich darf mich auf diese kurzen Bemerkungen beschränken und Sie bitten, die vorgeschlagene Entschließung zu fassen.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zur Abstimmung bitte ich, die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 490/1/66, 43/1/67 und 172/1/67 zur Hand zu nehmen. Ich bitte um das Handzeichen für die vorgeschlagene Entschließung. — Das ist die Mehrheit.

(C)

(D)

(A) Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat nach **Kenntnisnahme** dieser Vorlagen die soeben angenommene **Entschließung** gefaßt hat.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Architektengesetz (Drucksache 246/67)

Berichterstatter ist Herr Staatssekretär Lauerbach (Bayern).

Lauerbach (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses, Herr Staatsminister Dr. Schedl, hatte die feste Absicht, die Berichterstattung hier selbst vorzunehmen. In letzter Minute aber daran gehindert, hat er mich gebeten, das für ihn zu tun. Ich bitte, weil ich an den Beratungen nicht teilgenommen habe, um Verständnis, wenn ich die eine odere andere Einzelheit oder bestimmte Details jetzt nicht im besonderen mitanführen kann.

Das vorliegende Architektengesetz ist im Wirtschaftsausschuß, ferner im Rechtsausschuß, im Ausschuß für Kulturfragen und im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen des Bundesrates behandelt worden. Das Gesetz, das auf zwei Initiativanträge aus der Mitte des Bundestages zurückgeht, also dem Bundesrat bisher noch nicht vorgelegen hat, strebt eine **Berufsordnung** an, die teilweise in den Bereich des Ausbildungs- und Prüfungswesens hineinreicht. Es beschränkt seinen Wirkungsbereich nicht auf die Berufstätigkeit des Architekten, sondern macht jegliche Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ genehmigungspflichtig, und zwar auch dann, wenn die betreffende Tätigkeit mit den herkömmlichen Berufsaufgaben des Architekten nichts gemein hat. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz nicht zuzustimmen, vorsorglich jedoch gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages zu verlangen.

Für den Fall, daß diese Empfehlung im Bundesrat keine Mehrheit findet, haben die Ausschüsse verschiedene Änderungen des vorgesehenen Gesetzestextes vorgeschlagen. Die **Ablehnung des Gesetzes** aber wird wie folgt begründet.

Für eine **bundesgesetzliche Regelung** besteht **kein Bedürfnis**, weil bereits sechs Länder gesetzliche Regelungen für den Architektenberuf getroffen und auch gute Erfahrungen damit gemacht haben. Weitere Länder haben entsprechende gesetzliche Regelungen in Vorbereitung.

Das Gesetz ist überdies lückenhaft. Es enthält — im Gegensatz zu den meisten Landesarchitektengesetzen — keine Bestimmung darüber, daß die „künstlerische Planungsbefähigung“, wie es heißt, Voraussetzung für die Eintragung in die Architektenliste sein muß. Es fehlen ferner Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers für die Eintragung in die Liste, wie z. B. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, keine Leistung des

Offenbarungseides in den letzten fünf Jahren und ähnliches mehr. Ein weiterer Mangel besteht darin, daß das Gesetz nicht in sich geschlossen ist, sondern wiederholt zu seiner Ergänzung auf landesrechtliche Regelungen verweist, die von Land zu Land verschieden sein können. Dieser Umstand steht in Widerspruch zu der Tendenz nach einer bundeseinheitlichen Regelung. Damit entfällt der zur Rechtfertigung des Gesetzes vorgetragene Gedanke, daß mit einem Bundesgesetz die Grundlage für entsprechende Regelungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschaffen würde.

Vor allem aber fehlt es — das ist der entscheidende Grund für die ablehnende Haltung — an einer **Gesetzgebungskompetenz des Bundes**. In Betracht käme allenfalls eine Bundeszuständigkeit nach Art. 74 Nr. 11 GG, nach der sich die konkurrierende Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern auf das „Recht der Wirtschaft“ erstreckt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 30. Mai 1956 (siehe Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band V, Seite 25 und folgende) bei der **Auslegung von Art. 74 Nr. 11 GG** auf den traditionellen Grundsatz der Gewerbegesetzgebung abgestellt. Der Beruf des Architekten wird aber herkömmlicherweise nicht als Gewerbe angesehen; die Tätigkeit des Architekten ist vielmehr vorwiegend künstlerischer Art und untersteht damit der Kulturhoheit der Länder.

In diesem Sinne hat sich auch das Bundesministerium der Justiz in seinem Schnellbrief an den Bundesminister für Wirtschaft vom 3. Februar 1961 ausgesprochen und dabei ausgeführt, daß Berufsordnungsgesetze nur dann „Recht der Wirtschaft“ sind, wenn der zu regelnde Beruf mit dem Wirtschaftsleben besonders verbunden ist, so die Berufe des Ingenieurs, des Wirtschaftsprüfers, des Buchprüfers oder auch der Beruf des Baumeisters, dessen Tätigkeit — jedenfalls in der Regel — unmittelbar der Verwirklichung wirtschaftlicher Ziele dient, „im Unterschied“ — so heißt es in dem Schnellbrief weiter — „zu der Tätigkeit des Architekten, die durch die Verbindung zum Kulturleben gekennzeichnet ist.“

Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses des Bundesrates, das Gesetz abzulehnen, entspricht also dem geltenden Verfassungsrecht.

Namens des Wirtschaftsausschusses, in Vertretung des zunächst angekündigten Berichterstatters, darf ich daher bitten, der Empfehlung unter 1 der Drucksache 246/1/67 zu folgen.

Da ich hier nur für den Wirtschaftsausschuß zu berichten habe und dieser keine weiteren Empfehlungen beschlossen hat, ist es, nehme ich an, nicht meine Aufgabe, auch auf die Empfehlungen der übrigen beteiligten Ausschüsse einzugehen, die unter II der Drucksache aufgeführt sind, um so mehr, als diese Empfehlungen für sich sprechen und keiner weiteren Erläuterung bedürfen. Mit Ihrer Erlaubnis, Herr Präsident, darf ich aber doch darauf hinweisen, daß gerade die zahlreichen Änderungs-

(A) und Ergänzungsvorschläge der beteiligten Ausschüsse zeigen, unter welchen Mängeln dieses Gesetz leidet.

Ich darf hier als meine persönliche Meinung und als die der Bayerischen Staatsregierung sagen, daß, falls sich dieses Hohe Haus nicht dazu entschließt, der Empfehlung auf Ablehnung des Gesetzes zu folgen, auf alle Fälle der Vermittlungsausschuß aus fast allen unter II der Drucksache aufgeführten Gründen angerufen werden sollte, um das Gesetz überhaupt praktikabel zu machen.

Präsident Dr. Lemke: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, die Drucksache 246/1/67 zur Hand zu nehmen.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung ist über die Frage der Anrufung des Vermittlungsausschusses zunächst abzustimmen.

Da nicht eindeutig feststeht, ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird in Abschnitt I der Drucksache 246/1/67 vom Wirtschaftsausschuß und vom Rechtsausschuß neben der Empfehlung, die Zustimmung zu verweigern, empfohlen, vorsorglich den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses anzurufen.

(B) Dagegen empfehlen die übrigen beteiligten Ausschüsse in Abschnitt II die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus einer Reihe von Gesichtspunkten, die im Gesetz keine Berücksichtigung gefunden haben.

Zur Vereinfachung des Verfahrens darf ich zunächst fragen, wer der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses unter I der Drucksache 246/1/67 zustimmen will. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit sind die Anrufungsgründe unter II erledigt.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **dem Architektengesetz nicht zuzustimmen und vorsorglich die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziele der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages zu verlangen.**

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts (Drucksache 247/67, zu Drucksache 247/67).

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vom Bundestag am 12. Mai 1967 verabschiedete Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts enthält — abgesehen von zwei Änderungsvorschriften zum Beamtenrechtsrahmengesetz — keine unmittelbar oder rahmenrechtlich für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen. Tatsächlich wird das vorliegende Gesetz aber erhebliche **Auswirkungen** auf die künftige **Disziplinar-**

gesetzgebung in den Ländern haben, so daß es die besondere Beachtung durch den Bundesrat verdient. (C)

Das Gesetz ist in seiner Gesamtheit als ein wesentlicher Fortschritt sowohl auf dem Gebiet des materiellen Disziplinarrechts als auch des Verfahrensrechts im Grundsatz zu begrüßen. Ich brauche an dieser Stelle auf die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen der Bundesdisziplinarordnung und auf die damit zusammenhängenden Änderungsvorschriften zu einer Reihe weiterer Gesetze nicht im einzelnen einzugehen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat das Gesetz in seinen Grundzügen gebilligt. Er hält aber in drei Punkten gewisse Änderungen für erforderlich. Die Vorschläge berühren nicht den Kern der Neuregelung, sind aber beamtenpolitisch sehr bedeutsam.

Zu § 3 a schlägt der Innenausschuß vor, die **Verjährungsfrist** für alle Disziplinarmaßnahmen bis einschließlich Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehalts einheitlich auf drei Jahre festzusetzen. Er hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, daß in diesem wichtigen Punkt übereinstimmende Regelungen für alle Beamten des Bundes und der Länder angestrebt werden sollten. Eine Verjährung bereits nach zwei Jahren, wie sie § 3 a Abs. 1 in der vom Bundestag beschlossenen Fassung vorsieht, ist aber besonders für den kommunalen Bereich zu kurz, da dort Dienstvergehen häufig erst nach zwei Jahren durch die Rechnungsprüfung aufgedeckt werden. (D)

Der zweite Änderungsvorschlag bezieht sich auf § 10 a, durch den sogenannte **Doppelbestrafungen** wesentlich **eingeschränkt** werden sollen. Im Grundsatz hat der Ausschuß gegen diese Bestimmung keine Einwendungen erhoben. Er hält es aber für erforderlich, in der vorletzten Zeile das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß in der Drucksache 247/1/67 in der Wiedergabe des Beschlusses zu § 10 a ein redaktioneller Fehler enthalten ist. Statt „am Anfang des letzten Halbsatzes“ muß es heißen: „am Ende des letzten Halbsatzes“ —, was ja ein gewisser Unterschied ist. Ich bitte, dies im Protokoll festzuhalten, damit gegebenenfalls dem Vermittlungsausschuß der richtige Wortlaut zugeleitet wird.

Zur Begründung des Antrages ist auf die unterschiedliche Zielsetzung des Disziplinarrechts und des Strafrechts hinzuweisen. Auf die zusätzliche disziplinäre Ahndung der bereits mit einer Strafe oder Ordnungsmaßnahme belegten Verfehlungen kann nur dann verzichtet werden, wenn dadurch auch dem besonderen Zweck des Disziplinarrechts bereits ausreichend Genüge getan ist. Daher muß eine zusätzliche Disziplinarmaßnahme möglich sein, wenn auch nur eine der beiden in § 10 a genannten Voraussetzungen — Erziehung des einzelnen Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten oder — statt „und“ — Wahrung des Ansehens des Berufsbeamtentums — eine disziplinäre Ahndung erforderlich macht.

(A) Der dritte Änderungsantrag ist aus der Sicht des Bundesrates besonders wichtig, weil die davon betroffene Vorschrift des § 45 BRRG eine verbindliche Anweisung an die Landesgesetzgeber enthält.

Der Innenausschuß hält es zwar im Grundsatz für richtig, daß **außerdienstliche Verfehlungen** eines Beamten nur noch dann als Dienstvergehen behandelt werden sollen, wenn dadurch dienstliche Belange beeinträchtigt werden. Der Ausschuß hat aber Bedenken gegen die mehrfachen Einschränkungen im Wortlaut des § 45 Abs. 1 Satz 2 BRRG und übereinstimmend damit in § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG. Im Hinblick auf das weitere Kriterium „in einer ... bedeutsamen Weise“ sind die Worte „in besonderem Maße“ nicht nur überflüssig, sie können und werden auch den Eindruck einer weiteren Einschränkung erwecken, die nach den Beratungen in den zuständigen Bundestagsausschüssen aber gar nicht beabsichtigt ist. Im Bundestagsrechtsausschuß ist bereits die Besorgnis geäußert worden, die Formulierung „in besonderem Maße“ könnte in der Praxis zu unnötigen Zweifelsfragen führen.

Dem Innenausschuß kam es bei seinem Verlangen vor allem darauf an, die Landesregierungen auf die wenigen mit einer gewissen Problematik behafteten Vorschriften des sonst insgesamt positiv zu bewertenden Gesetzes hinzuweisen und insofern **Vorbehalte** für die künftige **Disziplinalgesetzgebung der Länder** anzumelden.

(B) Dem Bundesrat obliegt nun die Entscheidung, ob darüber hinaus versucht werden soll, durch Anrufung des Vermittlungsausschusses auf das im wesentlichen nur für die Bundesbeamten geltende Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts Einfluß zu nehmen.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Vor Eintritt in die Beratung darf ich darauf hinweisen, daß es auf Seite 26 der Drucksache 247/67 unter § 11 Nr. 3 richtig „§ 103 Abs. 4 Nr. 4“ heißen muß. Es handelt sich um eine in dem vom Bundestag übermittelten Text des Gesetzes enthaltene offenbare Unrichtigkeit.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 247/1/67 vor, und zwar unter I die Empfehlung des Innenausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, unter II die Empfehlung des Rechtsausschusses, erneut festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Gemäß § 31 der Geschäftsordnung darf ich zunächst fragen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr ab über die aus der Drucksache 247/1/67 unter I ersichtlichen Anrufungsgründe.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit; angenommen!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des **Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 1 GG aus den vorgeschlagenen Gründen **einberufen** wird.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Erstes Besoldungsneuordnungsgesetz — 1. BesNG) (Drucksache 248/67, zu Drucksache 248/67).

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Bei der Berichterstattung darf ich mich auf zwei Punkte beschränken, wobei der Innenausschuß, entsprechend der ihm übertragenen Aufgabenstellung, das Gesetz allein unter dem Gesichtspunkt der **Einheit des Beamtenrechts**, von der das Besoldungsrecht zwar nur einen, aber doch einen sehr wesentlichen Bestandteil darstellt, zu prüfen hatte. Hierbei ist der Innenausschuß zu folgendem Ergebnis gelangt.

Dem Bundesrat wird empfohlen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Wiederherstellung der in § 1 Nr. 1 und Nr. 18 der Regierungsvorlage vorgesehenen rahmenrechtlichen Bindung der Lehrerbesoldung zu beschließen. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Ihnen vorliegende Ausschußdrucksache 248/67 hinweisen.

Zur Begründung möchte ich folgendes ausführen. Das vorliegende Gesetz stellt den **ersten Schritt** zu einer **Besoldungsvereinheitlichung** in Bund und Ländern dar. Diese wird sich nach der einheitlichen Auffassung des Innen- und des Finanzausschusses jedoch nur dann erreichen lassen, wenn bereits in der ersten Stufe der Besoldungsneuordnung jeder weiteren Auseinanderentwicklung entgegengetreten wird. Immer stärker machen sich auch bei anderen Beamtengruppen die Tendenzen zu einer Forderung nach einer besoldungsrechtlichen Sonderregelung bemerkbar, gleichgültig, ob es sich hierbei um die Richter, die Finanzbeamten oder die Polizei handelt, um nur einige Beispiele zu nennen. Wenn auch nicht miteinander vergleichbar, so ist doch jede Forderung dieser Beamtengruppen für sich genommen schlüssig.

Eine **Sonderregelung für die Lehrer** — bei allem Verständnis und bei aller Achtung für die besondere Aufgabenstellung dieser Beamtengruppe in unserer Zeit — würde den von mir soeben aufgezeigten Aufsplitterungsgefahren innerhalb des öffentlichen Dienstes neuen Anstoß geben. Diese Sonderregelung würde darüber hinaus nach Auffassung des Innenausschusses die in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen für die übrigen Beamtengruppen nicht nur fragwürdig machen, sondern es würde schon

(C)

(D)

(A) jetzt in einer solchen gruppenmäßig begrenzten Ausgestaltung des Gesetzes der Keim künftiger Auflockerungen und Änderungen liegen. Das ist aber nicht vertretbar.

Der Hinweis des Bundestages auf die in § 49 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes geforderte Pflicht zur Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren vermag, wie die Praxis genügend bewiesen hat, diese Bedenken nicht zu zerstreuen. Es kann deshalb nicht darauf verzichtet werden, die Lehrerbesoldung bereits in diesem Gesetz rahmenrechtlich zu binden. Einer solchen Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes hat der Bundesrat bereits im ersten Durchgang in seiner 297. Sitzung am 15. Juli 1966 zugestimmt.

Zu der vom Bundestag zum Wegfall dieser Rahmenvorschrift gegebenen Begründung möchte ich ferner bemerken, daß der Ausbildungsgang der Philologen bereits seit langem einheitlich geregelt ist. In den Flächenländern gilt dies auch weitgehend für die Ausbildung der Volks- und Realschullehrer. Die günstigere Regelung in den übrigen Ländern soll auch in Zukunft beibehalten werden, so daß keinerlei Hoffnung besteht, bis zur zweiten Stufe der Besoldungsneuregelung zu einer „gleichmäßigen Gestaltung des Ausbildungsganges in den Ländern“ zu gelangen.

(B) Im Gegensatz zum Finanzausschuß hält allerdings der Ausschuß für Innere Angelegenheiten die rahmenrechtliche Festlegung der Volksschullehrerbesoldung nur insoweit für angebracht, wie für die Lehrer ein Studium von sechs Semestern vorgeschrieben ist. Damit würde bestimmten Entwicklungen Rechnung getragen werden können.

Zweitens. Zur Frage des **Inkrafttretens des Gesetzes** hat der Innenausschuß bewußt von Beschlüssen abgesehen, weil aus beamtenpolitischer Sicht gegen den vorgesehenen Termin keine Bedenken bestehen. Soweit finanzielle Einwände geltend gemacht worden sind, sollte der Initiative des Finanzausschusses nicht vorgegriffen werden. Es herrschte jedoch Einmütigkeit im Innenausschuß darüber, gegen eine vom Finanzausschuß mit dem Ziel des Hinausschiebens des Inkrafttretens erarbeitete Empfehlung keine Bedenken zu erheben.

Mit Nachdruck hat der Innenausschuß jedoch festgestellt, daß die Länder durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtlich nicht verpflichtet sind, ihr Besoldungsrecht zu demselben Zeitpunkt umzustellen, da rahmenrechtliche Verbindlichkeiten nicht unmittelbare Geltung für die Länder besitzen, sondern stets eine natürliche Anpassungsfrist zulassen. Gesetzliche Sonderregelungen wie etwa im Lande Schleswig-Holstein bleiben hierbei außer Betracht.

Ein einheitlicher Termin des Inkrafttretens würde deshalb durchaus auch die Möglichkeit offenlassen, daß das Gesetz für die Bundesbeamten sofort gilt, während die Länder die Besoldungsverbesserung erst zu einem späteren Zeitpunkt einführen. Die politischen Konsequenzen stehen allerdings auf einem anderen Blatt. Im Hinblick hierauf und gerade unter Berücksichtigung des Anliegens einer einheit-

lichen Beamtenpolitik in Bund und Ländern würde es daher der Innenausschuß begrüßen, wenn sich die Länder wegen der Durchführung der Vorschriften des Gesetzes auf einen einheitlichen Zeitpunkt einigen könnten. (C)

Abschließend darf ich namens des Innenausschusses um Ihre Zustimmung zu der unter Punkt 1 genannten Empfehlung des Innenausschusses — also die Anrufung des Vermittlungsausschusses — bitten.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Jetzt hat das Wort Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg möchte ich hier folgendes erklären. Der Entwurf der Bundesregierung, der diesem Hohen Haus im ersten Durchgang vorlag, enthielt in seinem § 53 Abs. 2 noch die Gleichstellung der Lehrer an Volks- und Realschulen mit dem Amtmann bzw. Oberamtman. Hamburg hatte dazu beantragt, einen weiteren Satz mit dem Inhalt anzufügen: Dies — nämlich die Gleichstellung — gilt nicht, soweit für Lehrer an Volksschulen neben dem Studium von sechs Semestern sowie für Lehrer an Real-(Mittel-)schulen ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren vorgesehen ist.

(D) Ich hatte im Auftrag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg diesen Antrag damit begründet, daß es nach dem Grundgesetz allein Sache der Länder ist, als Ausfluß aus der Kulturhoheit auch die **Lehrerbildung** zu regeln und die Voraussetzungen zu bestimmen, die Bewerber für das Lehramt an Volks- und Realschulen erfüllen müssen. Ich hatte weiter erklärt, bei der engen Verflechtung zwischen Lehrerbildung und Besoldung stelle der Regierungsentwurf, wenn der von Hamburg damals beantragte Zusatz fehle, einen **verfassungswidrigen Eingriff** in die ausschließliche **Zuständigkeit der Länder** und zugleich ein Hemmnis für den Fortschritt der Lehrerbildung und damit für eine bessere Ausbildung der Jugend dar. Der Bundesrat hat damals dennoch leider den Hamburger Antrag abgelehnt.

In dem vorliegenden Gesetzesbeschluß hat nun der Bundestag die Frage der Lehrerbesoldung mit der Begründung ausgeklammert, der Ausbildungsgang in den einzelnen Ländern sei noch zu unterschiedlich.

Wenn es bei dieser Gesetzesfassung bliebe, wäre dem hamburgischen Anliegen vorläufig Rechnung getragen. Es wird Sache der vom Bundestag in seiner Entschließung angeregten späteren Novellierung sein, eine angemessene Regelung der Lehrerbesoldung unter Berücksichtigung der Einheitlichkeit und der jeweiligen Unterschiede zu finden. Nachdem nun aber der Finanz- und der Innenausschuß empfehlen, der Bundesrat möge den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anrufen, die Lehrer wieder in das Gesetz einzubeziehen, stellt sich für **Hamburg** erneut die Frage der Verfassungswidrigkeit,

(A) weil unser Parlament, die Hamburger Bürgerschaft, inzwischen mit einem einstimmigen Beschluß aller Fraktionen das **Referendariat für Lehramtsanwärter an Volks- und Realschulen** eingeführt hat. Hamburg wird und muß daher gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen. Darüber hinaus möchte ich Sie bitten, diesem Vorgehen Hamburgs zu folgen und so dabei mitzuhelfen, die immer schwächer werdenden Rechtspositionen des Föderalismus und der kulturellen Eigenständigkeit der Länder und zugleich das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu wahren.

Sollte dieser ernste und dringende Appell im Bundesrat keine Mehrheit finden und sollte auch im Vermittlungsausschuß weder die Beibehaltung der Fassung des Bundestages noch die dann eventuell zur Diskussion stehende Aufnahme der genannten klarstellenden Zusatzklausel durchgesetzt werden, so wird Hamburg wahrscheinlich leider gezwungen werden, den Weg der Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht zu beschreiten.

Präsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Minister Dr. Strelitz (Hessen).

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Ich bin den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und des Vertreters Hamburgs hoffentlich aufmerksam genug gefolgt und habe nichts davon gehört, daß zu der Entschließung des Deutschen Bundestages in dieser Angelegenheit unter 2 b betreffend die **Richterbesoldung** Stellung genommen wurde. Ich möchte aber für den Rechtsausschuß vorsorglich sagen, daß der Rechtsausschuß dieses Hauses die Ausführungen des Deutschen Bundestages unter 2 b zur Richterbesoldung ausdrücklich begrüßt.

Präsident Dr. Lemke: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 248/1/67 vor, und zwar unter I die Empfehlung des federführenden Innenausschusses und des Finanzausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, unter II die Empfehlung des Rechtsausschusses, erneut festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Gemäß § 31 der Geschäftsordnung darf ich zunächst fragen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr komme ich zur Abstimmung über die aus der Drucksache 248/1/67 unter I ersichtlichen Anrufungsgründe, und zwar zunächst Ziff. 1 a. — Das ist die Minderheit.

Wer den Vermittlungsausschuß anrufen will aus dem Grund unter Ziff. 1 b ohne den vom Innenausschuß empfohlenen Klammerzusatz, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Ziff. 1 b mit dem vom Innenausschuß empfohlenen Klammerzusatz. — Das ist die Minderheit. (C)

Es folgt die Abstimmung über Ziff. 2. Wer den Vermittlungsausschuß aus diesem Grunde anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem unter Ziff. 2 genannten Grunde **verlangt**.

Punkt sechs der Tagesordnung:

Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 6/36/66/EWG (Durchführungsgesetz EWG Fette) (Drucksache 253/67).

Der federführende Ausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Drucksache 249/67).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz **zuzustimmen**. — Wenn dieser Empfehlung nicht widersprochen wird, dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 254/67, zu Drucksache 254/67. (D)

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß sich in dem Gesetzeswortlaut, wie er im Bericht des federführenden Bundestagsausschusses — BT-Drucksache V/1698 — wiedergegeben ist, zwei offenkundige Fehler befinden. Da in der Drucksache 254/67 auf diesen Text Bezug genommen wird, müssen wir sie noch berichtigen. In der dem Bundesrat vom Bundestag zugestellten Fassung des Gesetzes waren die beiden Fehler bereits berichtigt. In den Eingangsworten des Art. IV muß beim Zitat des letzten Änderungsgesetzes das Datum richtig „28. Dezember 1966“ lauten, in den Eingangsworten des Gesetzes muß es richtig heißen: „mit Zustimmung des Bundesrates“.

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (Drucksache 251/67).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **nicht zu verlangen**. — Einwendungen werden dagegen nicht erhoben; es ist so **beschlossen**.

(A) Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz-Neuhausen am Rheinfluss (Drucksache 255/67).

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Es ist jedoch folgendes zu bemerken. Nach Art. 2 des Ratifikationsgesetzes zu dem Vertrag wird das gesamte Bundesrecht, werden also auch die mit Zustimmung des Bundesrates ergangenen Gesetze und Verordnungen auf neu zum Bundesgebiet übergehende Gebietsteile erstreckt. Deshalb bedarf das Ratifizierungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates. Ich möchte deshalb vorschlagen, dem Gesetz **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (Drucksache 256/67).

(B) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Der Bundesrat hat damit entsprechend **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 221/67).

Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Gesundheitswesen und des Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 221/1/67 vor.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes (Drucksache 244/67).

Die Empfehlungen des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf liegen in der Drucksache 244/1/67 vor. Ich lasse über die Empfehlungen in dieser Drucksache unter Ziff. 1 bis 4, die eine Einheit bilden, global abstimmen. Wer den Änderungsvorschlägen

des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er erhebt **im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Umstellungsschlußgesetzes (Drucksache 230/67).

Ich bitte, zur Abstimmung die Drucksache 230/1/67 zur Hand zu nehmen. Falls Einwendungen nicht erhoben werden, rufe ich die Einzelvorschläge aus Abschnitt I dieser Drucksache gemeinsam auf und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung (Drucksache 245/67).

Zur Abstimmung rufe ich die Ihnen in der Drucksache 245/1/67 vorliegenden Änderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses gemeinsam auf und bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Danach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine Holzstatistik (Drucksache 219/67).

Ich bitte, die Drucksache 219/1/67 (neu) zur Hand zu nehmen. Es liegen Ihnen die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten vor. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf abzulehnen und die Statistik auch künftig auf Grund einer Rechtsverordnung zu erheben.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses abstimmen, die sich am weitesten von der Vorlage entfernt. Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Finanzausschusses, den Gesetzentwurf abzulehnen, folgen wollen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr bitte ich um das Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben**, zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit; demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

(A) Jetzt bleiben noch die Entschließungsvorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten offen. Ich schlage getrennte Abstimmung über Ziff. 1 und Ziff. 2 vor. Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wer Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Demnach stelle ich fest, daß der Bundesrat auch diese Entschließungen beschlossen hat.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse (Drucksache 225/67).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Entwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Bestehen dagegen Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung (Drucksache 224/67).

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben, Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

(B) Zur gemeinsamen Beratung gemäß § 29 Abs. 2 rufe ich mit Ihrem Einverständnis nunmehr die folgenden Punkte der Tagesordnung auf, die in der Ihnen vorliegenden grünen Drucksache III — 3/67 zusammengefaßt sind:

Punkt 19:

Verordnung über die Festsetzung von Abschöpfungssätzen für die Einfuhr von Gerstenmalz in den Monaten Juli und August 1967 (Drucksache 237/67).

Punkt 20:

Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Drucksache 231/67).

Punkt 21:

Verordnung über die Intervention bei Butter im Milchwirtschaftsjahr 1967/68 (Drucksache 236/67).

Punkt 23:

Verordnung Z Nr. 1/67 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1967 (Drucksache 240/67).

Punkt 24:

Verordnung Z Nr. 2/67 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker (Drucksache 241/67).

Punkt 25:

Verordnung Z Nr. 3/67 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker (Drucksache 242/67).

Punkt 27:

Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Achte Ausgleichsverordnung) (Drucksache 235/67).

Punkt 30:

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen (DVPaßG) (Drucksache 250/67).

Hier empfehlen die Ausschüsse, den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen**. Anträge oder Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß entsprechend **beschlossen** ist.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Verordnung über den Interventionspreis für Rinder für das Wirtschaftsjahr 1967/68 (Drucksache 243/67).

Ihnen liegt vor ein Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein in der Drucksache 243/1/67, der Ihnen ebenso wie der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß die Zustimmung zu der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG empfiehlt. Wer diesen Empfehlungen seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen** und die von Schleswig-Holstein beantragte **Entschließung zu fassen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch (Drucksache 234/67).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 234/1/67 vor. Zuerst lasse ich über die weitergehende Empfehlung des Wirtschaftsausschusses abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung zustimmen. — Das ist die Minderheit.

(Dr. Heinsen: Hamburg enthält sich der Stimme!)

Nunmehr bitte ich um das Handzeichen, wenn Sie der Verordnung entsprechend dem Vorschlag des Agrarausschusses gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zustimmen**.

(C)

(D)

(A) **men.** — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat demgemäß **beschlossen** hat.

(Dr. Heinsen: Bei Stimmenthaltung Hamburgs!)

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (Drucksache 222/67).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 222/1/67 unter I aufgeführten beiden Änderungen berücksichtigt werden. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, der Verordnung in der Fassung der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Ich lasse über Drucksache 222/1/67 I abstimmen, und zwar zunächst über Ziff. 1. — Angenommen! Wer der Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses im Zivilschutzkorps (ZSK-VorgesetztenV) (Drucksachen 228/67).

(B) Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der Ihnen in der Empfehlungsdrucksache 228/1/67 vorliegenden **Änderung zuzustimmen**. — Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über Vermarktungsnormen für Eier (Drucksache 201/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 201/1/67 vor. Wir kommen zunächst zur Abstimmung über I Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 2.

Wir kommen zur Abstimmung über II Ziff. 1; hier liegt ein Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vor. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2 und 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 5 und 6! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den AASM

— **Mitteilung der Kommission über die Finanzierung der Beihilfen an die AASM im Rahmen der Sondervorschriften für Ölsaaten und Saatenöle.** (C)

(Drucksache 232/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 232/1/67 vor.

Wir stimmen ab über Ziff. 1 (a) und (b) Abs. 1. — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 2.

Es bleibt abzustimmen über Ziff. 1 (b) Abs. 2. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Ernennung von zwei Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden (Drucksache 233/67).

Werden gegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 233/1/67 Bedenken erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, die am 30. Juni 1967 aus dem Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt ausscheidenden Herren Staatsminister **Osswald** (Hessen) und Minister **Dr. Köhlhase** (Nordrhein-Westfalen) als Vertreter der Länder in den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt **wieder zu benennen**. (D)

Punkt 37 der Tagesordnung:

Begebung einer Optionsanleihe der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft (Lufthansa) von 150 000 000 DM mit bedingter Erhöhung des Grundkapitals um 25 000 000 DM unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre (Drucksache 226/67).

Die Empfehlung des Finanzausschusses liegt in Drucksache 226/1/67 vor. Wer sich dieser Empfehlung anschließen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 6/67).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 6/67 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Die Tagesordnung ist abgewickelt.

(A)

Die **nächste Sitzung** findet am Freitag, 30. Juni, vormittags 10 Uhr, statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.47 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 309. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(C)

(B)

(D)